Beiträge
zur
Lehre vom Hochverrath
nach gemeinem
und nach
Bernischem Strafrechte
in sechs Abhandlungen.

Von

Dr. Ferd. Carl Theod. Hepp
Professor der Rechte in Bern.

Mit einem Abdruck des Bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832.

Bern und Chur.
Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp.

1833.





Vorwort.

Meine Amtsführung als provisorischer Staatsanwald der Republik Bern machte mich mit einigen, theoretisch und practisch gleich wichtigen Fragen in der schwierigen Lehre vom Hochverrathe vertraut, deren Mittheilung an das auswärtige Publikum mir um so geeigneter scheint, da das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832 über Aufruhr und Hochverrath mehrere Seiten darbietet, durch welche es sich vortheilhaft vor den neueren Strafgesetzgebungen auszeichnet, und insofern auch dem auswärtigen Publikum bekannt zu werden verdient. Dieß ist die Veranlassung und der Zweck dieser kleinen Schrift, um deren wohlwollende Aufnahme ich bitte.

Bern den 21. August 1833.

T. H.

Inhaltsanzeige.

Erste Abhandlung.

Welche Merkmale gehören zur Vollendung des Hochverraths?

Die gemeinrechtlich so sehr bestrittene, und so verschieden beantwortete Frage: welche Merkmale zur Vollendung des Hochverraths gehören? diese Frage hat das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832 über Hochverrath, Aufruhr, und einige andere Vergehungen auf eine höchst unbefriedigende Weise erledigt. Es unterscheidet zwar (und gewiß mit allem Recht) zwischen dem vollendeten und dem bloß versuchten Hochverrath, sowohl dem Begriffe als der Strafe nach; allein wenn es im §. 5. den letzteren als „den Versuch, eine der als Hochverrath (im §. 1 und 2) bezeichneten Handlungen zu begehen, der ohne Erfolg geblieben ist" bezeichnet, so fragt man mit Recht, was unter dem Ausdruck „Erfolg" zu verstehen sey, und wird zur Beantwortung dieser Frage, leider! wieder auf das alte Gebiet noch bestehender Controversen zurückgeführt.

Das Römische Recht, die L. 5. Cod. ad leg. Jul. maj. (9. 8), macht rücksichtlich der Strafe keinen Unterschied zwischen dem vollendeten und dem bloß versuchten Hochverrathe, und hat aus diesem Grunde beide Vergehungen nur höchst vag dem Begriffe nach von einander unterschieden. Aus den Worten der L. 5. Cod. cit.: eadem enim severitate *voluntatem sceleris* qua *effectum* puniri jura voluerunt, erhellt nämlich nur so

viel, daß zur Vollendung des Hochverraths ein Erfolg (effectus) erfordert wird, mithin der versuchte Hochverrath in einem hochverrätherischen Unternehmen ohne Erfolg besteht [1]). Allein die näheren Bestimmungen dieses Merkmals: Erfolg sind, leider! im Römischen Rechte nicht enthalten, und konnten auch füglich entbehrt werden, da ja der vollendete und der versuchte Hochverrath mit derselben, quantitativ und qualitativ bestimmten Strafe, nämlich mit der Schwerdtstrafe belegt waren (eine Strafe, die selbst die Gehülfen und Begünstiger

---

[1]) Dieß, und nicht daß der bloße hochverrätherische Gedanke oder Entschluß dem vollendeten Hochverrathe gleich zu bestrafen sey, sagen die Worte *voluntas sceleris!* Es ergiebt sich dieß am unzweideutigsten daraus, daß die L. 5. Cod. cit. die Schwerdtstrafe schon dem bloßen «cogitaverit» androht, und sich zur Unterstützung dieser Strafsanktion auf den allgemeinen Grundsatz des Römischen Rechts beruft, daß das versuchte Verbrechen mit dem vollendeten auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehe (eadem enim severitate etc.). Da nun das Römische Recht überall den Grundsatz: *cogitationis poenam nemo patitur* anerkennt, d. h. daß verbrecherische Gedanken oder Entschlüsse, so lange sie nicht in äussere (sinnlich wahrnehmbare) Handlungen übergehen, straflos sind: so kann unter der *voluntas sceleris* in der L. 5. Cod. cit. nur der Wille zur Begehung der That, der sich schon durch eine äussere Handlung kund gethan, oder mit andern Worten: eine äussere, sinnlich wahrnehmbare, auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichtete, jedoch ohne Erfolg gebliebene Handlung verstanden werden! Meine Versuche über einzelne Lehr. der Strafrechtswiss. S. 276 und 303, Wächter Lehrb. der Strafrechtsw. Thl. 2. S. 520. Auf ähnliche Weise wie hier effectus und voluntas, setzen auch *Paulus* Rec. Sent. L. 5. Tit. 23. §. 9. *consilium* und *factum* (d. h. effectus), *Julius Victor* ars Rhetorica ed. A. Mai 1823 Cap. 6. §. 5. *exitus* und *conatus*, und die L. 14 D. de sicariis: *exitus* und *voluntas* einander entgegen.

traf!), und insofern es für den Richter nicht nöthig war, das vollendete Verbrechen des Hochverraths vom versuchten dem Begriffe nach zu unterscheiden. Allein wenn das Gesetz zwischen beiden Vergehungen sowohl dem Begriffe als der Strafe nach unterscheidet, wie dieß das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832 thut, so darf die nähere Angabe derjenigen Momente, die zur Vollendung des Hochverraths gehören, nicht fehlen.

Ohne uns hier in die Streitfrage einzulassen, ob nicht jene Strafverfügung des Römischen Rechts durch den Art. 178 der P. G. O. aufgehoben sey, wie dieß Wächter [2]) und Bauer [3]) aus überzeugenden Gründen dargethan haben, indem die neuerdings dagegen geltend gemachten Zweifel von Roßhirt [4]) und Jarke [5]) sich wohl beseitigen ließen: so folgt doch selbst aus der gleichen Strafbarkeit des versuchten mit dem vollendeten Hochverrathe noch keineswegs, daß beide Vergehungen auch dem Begriffe nach zusammenfallen. Zwar haben sich die Römischen Gesetze nicht die Mühe genommen, den Versuch des Hochverraths von der Vollendung durch bestimmte Merkmale zu unterscheiden. Allein dieß thun sie bei dem im Römischen Rechte rücksichtlich der Bestrafung der Verbrechen vorherrschenden subjectiven Gesichtspunkte, wonach z. B. das versuchte Verbrechen mit dem vollendeten, der Gehülfe mit dem Urheber auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehen, eigentlich bei keinem einzigen Verbrechen, wogegen wir nach dem mehr objectiven Gesichtspunkte des deutschen Rechts den Versuch von der Vollendung, den Gehülfen von dem Urheber u. s. w.

---

2) Lehrbuch der Strafrechtsw. Thl. 2. S. 519 fg.

3) Lehrb. des Strafrechts §. 341 Anm. b. §. 345 ed. 2. So auch *Meister* Princip. jur. crim. §. 305.

4) Im N. Arch. des Crim. Rechts, Bd. 9 S. 168, 169.

5) Handbuch des Strafrechts Thl. 1. S. 147.

durch bestimmte Merkmale zu unterscheiden haben*). Mag dann auch ausnahmsweise, wie Viele annehmen, beim Hochverrathe rücksichtlich der Strafbarkeit kein Unterschied zwischen Versuch und Vollendung Statt finden: so entbindet uns dieß doch nicht der Mühe, beide Vergehungen ihrem Begriffe nach von einander zu unterscheiden. Das Straferkenntniß muß denn doch — schon mit Rücksicht auf das Publikum und die mögliche Begnadigung — aussprechen, ob der Thäter wegen vollendeten oder bloß wegen versuchten Hochverraths in die gesetzliche Strafe verurtheilt worden sey!

Aus diesen Gründen, wie auch in legislativer Hinsicht, ist man längst bemüht gewesen, die Gränzlinie zwischen den vollendeten und den bloß versuchten Hochverrath zu ziehen; allein seither nicht zum glücklichsten!

1) Einige, wie z. B. Grolman[6]), und zum Theil auch Klein[7]), suchen aus der Natur und dem Wesen des Hochverraths den Beweis zu führen, daß zur Vollendung desselben kein Erfolg gehören könne. „Insofern, sagt insbesondere Grolman, der Hochverrath eine Staatsumwälzung zum Zweck hat, liegt es schon in dem

---

*) Auch im *Code pénal* ist, wie im Römischen Rechte, der subjective Gesichtspunkt der vorherrschende. Vollendung und Versuch (Art. 2), Urheber und Gehülfen (Art. 59) sind danach gleich strafbar! Die Praxis wußte dieß indeß, aber freilich auffallend genug, zu mildern. Trummer und Hudtwalker Crim. Beiträge Bd. 1. H. 4. S. 564 fg. Leider hat das neue Franz. Gesetz vom 28. April 1832 diesen Grundfehler des Code pénal nicht bei seiner Wurzel aufgehoben, sondern den Geschwornen nur frei gestellt, den Versuch und die Beihülfe für Milderungsgründe zu erklären!

6) Criminalrechtswiss. §. 330. u. in seiner Bibl. für Peinl. Rechtsw. Bd. 1. St. 2. S. 249. 219.

7) Grundsätze des peinl. Rechts §. 502.

Geiste desselben, daß die Strafe nicht auf den Fall der ausgeführten Absicht gesetzt seyn könne, sondern daß zur Verwirkung derselben es genüge, wenn nur die feindselige Absicht in Handlungen ausgebrochen sey, wohin auch die Einladung Anderer zur Verschwörung gehört." „Denn nach allgemeinen Grundsätzen, fährt Grolman an einem anderen Orte fort, kann nur durch die Vollendung der beabsichteten Verletzung ein Verbrechen vollendet werden. Nun liegt es aber im Geiste des Hochverraths, daß das Strafrecht des Staats nur gegen die Versuche zu seiner Umstürzung ausgeübt werden könne. Unter diesen Versuchen kann nun freilich der eine näher, der andere entfernter seyn. Allein da auch schon dem, der nur auf die entfernteste Art seine Kräfte in Thätigkeit gesetzt hat, um den Umsturz des Staats zu bewirken (z. B. sich in eine Verschwörung eingelassen hat), nothwendig alle fernere Wirksamkeit im Staate unmöglich gemacht werden muß, und eine solche Strafe keine Grade haben darf: so ist es äußerst natürlich, daß man auch unter den Graden der hochverrätherischen Versuche nicht zu unterscheiden braucht." Und endlich an einem dritten Orte: „Ein Verbrechen, das auf Vernichtung des Staats ausgeht, sollte erst dann nach allgemeinen Grundsätzen strafbar seyn, wenn die Absicht des Verbrechers ausgeführt, mithin der Staat vernichtet ist? Wir erlauben uns dann nur die einzige Frage: wer soll denn in diesem Falle strafen?"

Auf diese Weise sucht Grolman den auch in die goldene Bulle Art. 24. §. 3. übergegangenen Grundsatz des Römischen Rechts, daß beim Hochverrath aller Unterschied zwischen Vollendung und Versuch verschwinde, und selbst der entfernteste Versuch (die bloßen Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe) auf gleicher Stufe der Strafbarkeit mit der Vollendung stehe, sogar aus allgemeinen Prinzipien zu erweisen! Allein schon

Feuerbach [8]) hat mit Recht bemerkt, daß man offenbar zu weit gehe, wenn man schon nach allgemeinen Prinzipien den Versuch zu dem Verbrechen in den Begriff des Hochverraths aufnehme. Grolman hat eines Theils nicht bedacht, daß auch beim Hochverrath der Erfolg seine Grade haben, d. h. die beabsichtete Verletzung bald in einem höheren bald in einem geringeren Grade eintreten kann; andern Theils, daß es keineswegs zur Vollendung verbrecherischer Handlungen überhaupt erfordert wird, daß der beabsichtete Erfolg seinem ganzen Umfange nach eintrete. Bei vielen Verbrechen ist dieß allerdings der Fall. Allein es gilt z. B. schon nicht von den Körperverletzungen [9]). Endlich läßt sich aus allgemeinen Gründen darthun, daß alle vorsätzlichen Verbrechen (und zu diesen gehört auch der Hochverrath, weil es keinen strafbaren culposen *) Hochverrath giebt) die Eintheilung in Vollendung und Versuch zulassen [10]). Eine Ausnahme bilden allein diejenigen Verbrechen, die ihrer Natur nach schon durch die erste äussere Handlung vollbracht werden, wohin Verbalinjurien, die sgn. Majestätsbeleidigung (durch Schmähen oder Schimpfen), und die Blasphemie gehören. Denn Worte und Gedanken sind bis dahin, daß sie ausgesprochen werden, straflos; cogitationis poenam nemo patitur [11]).

---

8) Vom Hochverrathe S. 33. 34.

9) Meine Versuche üb. einzelne Lehr. der Strafrechtswiss. S. 270—82.

*) Feuerbach Lehrbuch §. 163 Nr. 4. Jenull in Wagners Zeitschrift für Oesterr. Rechtswissenschaft 1827, Bd. 1. S. 192, 195—7. Die würtembergischen Gesetze sollen freilich auch den culposen Hochverrath strafen. Knapp würtemb. Criminalrecht S. 171. 173. 175.

10) Meine Versuche S. 291 fg. Bauer Lehrbuch §. 67. Anm. a. 2te Ausg.

11) Meine Versuche S. 301. *Romagnosi* Genesi d el diritto

Wenn daher das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832 zwischen vollendeten und versuchten Hochverrath, dem Begriffe und der Strafe nach, unterscheidet, so hat es in der That nichts Unmögliches, sondern etwas, was in dem Gebiete der Möglichkeit liegt, ausgesprochen, und muß als ein Fortschritt zur bessern Strafrechtspflege mit Dank anerkannt werden.

2) Andere, wie z. B. Tittman [12]) sind in das entgegengesetzte Extrem verfallen, indem sie zur Vollendung des Hochverraths den wirklichen Umsturz des Staats oder seiner wesentlichen Einrichtungen verlangen! Dann kann man, wie Grolman, mit allem Rechte fragen: wer soll denn in diesem Falle strafen? Ueberhaupt ist nicht einzusehen, weshalb gerade zur Vollendung des Hochverraths der vollständige Eintritt der beabsichteten Verletzung erfordert werden sollte. Giebt es doch viele Verbrechen, die ihrer Natur und den positiven Gesetzen nach, schon durch die bloße Handlung consummirt sind, ohne daß es auf den Erfolg der Handlung ankommt (womit aber freilich nicht gesagt ist, daß dadurch aller Unterschied zwischen Vollendung und Versuch aufgehoben werde), wie z. B. der Meineid und die Fälschung; und wiederum andere Verbrechen, zu deren Consummation schon die theilweise Realisirung der beabsichteten Verletzung genügt. Man behauptet in der That nicht zu viel, wenn man den Satz aufstellt, daß nur einzelne Verbrechen zu ihrer Consummation den Eintritt des beabsichteten Erfolgs seinem ganzen Umfange nach erfordern! Und zu diesen Verbrechen kann seiner Natur nach der Hochverrath nicht gezählt werden, weil sonst der Hochverräther auf dem Throne säße, und dann von einer

---

penale §. 668—70. L. 15 §. 10 D. de injur. (47. 10). Weber von den Injurien 1. S. 59. 60.

12) Handbuch der Strafrechtsw. Thl. 2. §. 215.

Bestrafung desselben nicht mehr die Rede seyn könnte. Wird doch z. B. der an den Hochverrath nahe angränzende Aufruhr *) schon durch die öffentlich gezeigte Widersetzlichkeit einer Mehrheit von Personen als consummirt angesehen, ohne daß es darauf ankommt, daß die Aufrührer den Zweck ihrer Widersetzlichkeit erreicht, also z. B. die Zurücknahme einer Verfügung von der Obrigkeit ertrotzt haben. Sollte daher, nach Analogie des Aufruhrs, nicht schon zur Vollendung des Hochverraths die Beendigung der auf den Umsturz des Staats abzweckenden Handlung genügen, wie dieß z. B. auch Kleinschrod [13]) annimmt? Allein damit verträgt sich doch nicht der *effectus*, von dem die Römischen Gesetze, und der Erfolg, von welchem das Bernische Strafgesetz redet! Denn kann man wohl z. B. von einem (auch nur theilweisen) Erfolg des Hochverraths reden, wenn die Verschwornen zwar ausrückten, aber bei dem Anblicke der ihnen gegenüberstehenden bewaffneten Macht die Flucht ergriffen, oder ohne Schwerdtstreich die Waffen streckten? Wenn nun gar die Verschwornen sich bereits der Wachen oder des Arsenals bemächtigt hatten, und wieder aus dem Besitze derselben mit gewaffneter Hand vertrieben wurden, soll dann, ungeachtet des thätlichen Ausbruchs, bloß deshalb kein vollendeter Hochverrath angenommen werden, weil die Hochverräther ihren Zweck verfehlt haben, wie dieß nach Tittman's Ansicht angenommen werden müßte? In der That, der gesunde Menschenverstand, an der Hand des gemeinen Sprachgebrauches (und dieser bestimmt doch die Momente der Vollendung verbrecheri-

---

*) Beide unterscheiden sich durch den *animus* von einander, und insofern kann eine und dieselbe Handlung, je nach Verschiedenheit des animus, Hochverrath oder Aufruhr seyn. (s. oben Nr. 4.) Bauer Lehrbuch §. 344 Anm. c. 2te Ausg.

13) Im (alten) Arch. des Crim. Rechts Bd. 1. St. 1. S. 67.

scher Handlungen für den Gesetzgeber), würde dieß schwer begreifen können!

3) Wiederum Andere vertheidigen eine in der Mitte zwischen jenen beiden Extremen liegende Theorie. So sagt namentlich Mittermaier [14]): „Die Staatsverbrechen müssen ganz wie die Privatverbrechen beurtheilt werden, sie gehören aber zu denjenigen, welche schon durch die Handlung geendigt werden; und hütet man sich auf der einen Seite sich nicht mit irgend einer Vorbereitung zu begnügen, auf der andern aber zu viel zu fordern, so ist das Verbrechen geendigt, wenn die Handlung nach dem bisher Angegebenen beendigt erscheint, also z. B. bei dem Hochverrath, wenn die vorbereiteten Mittel wirklich äusserlich angewendet worden sind, und der Verbrecher von seiner Seite Alles, was von ihm abhing und zum Begriffe der Handlung gehört, gethan hat. Der besondere Ausdruck des Strafgesetzes wird hier den Richter sicher leiten, z. B. ob das Gesetz sagt: wer dem Feinde im Kriege Festungen übergiebt, oder ob es heißt: wer mit dem Feinde deshalb in verrätherische Unterhandlungen sich einläßt." Im Ganzen stimmt damit wohl die von Kleinschrod oben entwickelte Ansicht überein, noch mehr aber Bauer's [15]) Ansicht, nach welcher zur Vollendung des Hochverraths im Allgemeinen ein wirklicher, auf einen Grundbestandtheil des Staats unternommener Angriff erfordert wird. Allein so unverkennbare Vorzüge auch diese mittlere Theorie hat, so dürfte sie doch nicht mit den, vom vollendeten Hochverrathe im Römischen Rechte und im Bernischen Strafgesetz gebrauchten Merkmalen: *effectus* und Erfolg übereinstimmen. Denn nach dieser Theorie genügt zur Vollendung des Hochverraths schon der unternommene

---

14) Im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 4. S. 9.
15) Lehrb. §. 345 S. 488, 89. 2te Ausg.

Angriff, ohne daß darauf gesehen werden kann, ob derselbe einen Erfolg, oder keinen Erfolg hatte.

Unter dem Erfolge eines Verbrechens versteht man einen materiellen Schaden, eine äussere Schadenszufügung, im Gegensatze der Gefahr, welche ein bevorstehendes oder ein vereiteltes Verbrechen begründet. Insofern paßt das Merkmal: Erfolg auf die mehrsten vollbrachten, das Merkmal: Gefahr auf die mehrsten versuchten Verbrechen. Ich sage: auf die mehrsten. Denn eines Theils wird nicht nothwendig zur Vollendung aller Verbrechen ein Erfolg erfordert, und andern Theils kann auch der Versuch von einem Erfolg begleitet seyn.

Der Erfolg einer verbrecherischen Handlung kann ein zwiefacher seyn, entweder ein vollständig, oder ein nur theilweise eingetretener Erfolg. Auch damit ist nicht gesagt, daß jener sich nothwendig auf das vollendete, dieser auf das versuchte Verbrechen beziehen müsse, indem zur Consummation vieler Verbrechen schon der theilweise eingetretene Erfolg genügt.

Wenn nun die Gesetze schlechtweg von einem Erfolge reden, so fragt es sich, ob darunter der vollständige, oder nur der theilweise einzutretende Erfolg zu verstehen sey?

Diese Frage läßt sich im Allgemeinen nicht beantworten, sondern hängt von der Natur des einzelnen, zur Sprache kommenden Verbrechens ab. Da es nun im Geiste des Hochverraths liegt, daß man zur Vollendung desselben nicht den vollständigen Eintritt der beabsichteten Verletzung verlangen kann, so scheint kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als nur irgend eine, dem Grade nach noch so geringfügige materielle Verletzung, als Unterscheidungsmerkmal des vollendeten von dem versuchten Hochverrathe, zu verlangen *); und wenn man einer-

*) Meine Versuche S. 275. 307.

seits erwägt, auf wie vielfache Weise der Hochverrath begangen werden kann [16]), andererseits, daß der wirkliche Ausbruch desselben auf eine gewaltsame Weise in die inneren Verhältnisse des Staats eingreift, so dürfte er wohl in diesem Falle regelmäßig einen dem Grade nach bald größeren, bald geringeren Schaden fast unvermeidlich nach sich ziehen! Gleichwohl scheint auch dieß zu einer unnatürlichen Beschränkung des vollendeten, und insofern zu einer unnatürlichen Erweiterung des versuchten Hochverraths zu führen, indem es allerdings Fälle geben kann, wo der Hochverrath zum Ausbruch kommt, ohne irgend einen materiellen Schaden anzustiften, wie dieß z. B. auch beim Aufruhr möglich ist. Hält man sich daher mehr an die Natur der Sache, als an eine strenge Wortterminologie, und faßt man insbesondere die Worte: „ein hochverrätherisches Unternehmen, welches ohne Erfolg geblieben ist" mehr im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs als in streng technischer Wortbedeutung auf: so wird man darunter wohl am richtigsten den Hochverrath verstehen, der noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, oder nicht zum Ausbruch kommen konnte, weil er bei Zeiten wirksam unterdrückt wurde. Denn nach gemeinem Sprachgebrauche wird dieß Jederman ein hochverrätherisches Unternehmen, welches ohne Erfolg geblieben ist, nennen! Insofern würde denn mit Bauer zur Vollendung desselben ein wirklicher, auf einen Grundbestandtheil des Staats unternommener Angriff gehören, ohne Rücksicht jedoch, ob dieser einen Erfolg hatte oder nicht.

Allerdings scheint das Resultat dieser Untersuchung nicht vollständig zu befriedigen. Allein die eigenthümliche

16) Feuerbach Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs Thl. 3. S. 181—83. Derselbe über Hochverrath S. 46—61. Dessen Lehrbuch §. 166—68. Heffter Lehrbuch des Criminalrechts §. 200 fg.

Natur des Hochverraths gewährt hier ganz besondere Schwierigkeiten, und jedenfalls dürfte unser Resultat unter allen Theorieen am mehrsten befriedigen, wiewohl es in der Sache selbst nur auf dem Austausche eines Begriffs mit einem andern beruht. Allein dafür wird es eben so sehr durch die Natur der Sache als durch den Sprachgebrauch unterstützt, und gewährt jedenfalls einen sicheren Anhalt für die Vollendung des Hochverraths. Der vollendete Hochverrath erfordert diesem nach einen wirklichen Angriff auf einen Grundbestandtheil des Staats, allein der Angriff braucht nicht vollendet, sondern nur unternommen zu seyn, und insofern gehört der Eintritt eines Erfolgs nicht wesentlich und nothwendig zur Consummation, sondern erhöht nur den Grad der Strafbarkeit der Handlung.

Zweite Abhandlung.

Ist der Nichtanzeiger eines bevorstehenden Hochverraths Hochverräther?

„Der Name, wie man weiß, thut viel zur Sache“ — diese Worte Wielands finden in vielen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und auch im Gebiete des Strafrechts ihre Anwendung! An eine falsche Bezeichnung knüpfen sich nur allzuleicht, und fast unvermeidlich, in der Person des untersuchenden wie des urtheilenden Richters falsche Nebenvorstellungen, irrige Verdachtsgründe u. s. w., und schon aus diesem Grunde kann es einem Angeklagten, mit Rücksicht auf seine Ehre, seinen guten Ruf, und seine ganze rechtliche Stellung zum Richter wie zum Publikum, nicht gleichgültig seyn, mit welchem Namen die Handlung bezeichnet wird, deren er beschuldigt

oder überführt worden ist. Mag auch die Strafe eine ganz gleiche seyn, so ist und bleibt es doch für jeden Angeklagten von unberechenbaren Folgen, ob die Untersuchung, die Anklageacte, und das richterliche Urtheil ihn mit dem Namen eines Hochverräthers, Mörders, Ehebrechers u. s. w. bezeichnen, oder ob seine Handlung mit der ihr rechtlich zukommenden milderen Bezeichnung belegt wird! Insbesondere wird der Hochverrath zu den schwersten aller Verbrechen gezählt [1], und schon Cicero (de Offic. 3. 21) stellt ihn dem schwersten Privatverbrechen, dem Morde, als *parricidium patriae* an die Seite [2]. Allerdings knüpfen sich gegenwärtig — wenigstens in manchen Ländern — nicht mehr so starke, Schauder erregende Vorstellungen an eine wegen Hochverraths eingeleitete Untersuchung, wie dieß in frühern Zeiten der Fall war, wo die Untersuchungen wegen Hochverraths verhältnißmäßig

---

[1]) Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 162 Anm. b. Ders. vom Hochverrath, S. 17 fg. Grolman in der Bibl. für peinl. Rechtswissenschaft, Bd. 1. St. 3. S. 276.

[2]) Danach pflegt man auch in unsern Tagen den Hochverrath einen Mord an dem Staat, oder an der moralischen Person des Staats zu nennen! Zwar hat sich Tittman über die wissenschaftliche Behandlung des peinl. Rechts Leipzig 1798. dagegen erklärt, weil die Verletzungen des gesammten Staats nur zu den Verletzungen der erworbenen Rechte gehörten, an erworbenen Rechten aber kein Mord möglich sey. Allein wenn gleich der Staat nicht geboren wird wie der Mensch, so erhält er doch in dem Augenblicke seiner Existenz, so gut wie der physische Mensch, Rechte, die er sich nicht erst durch physische Kraftäusserung zu erwerben braucht, sondern ihm in dem Augenblicke, wo er gestiftet wird, von selbst zustehen, so wie der Mensch in dem Augenblicke seiner Geburt angeborne Rechte hat. Insofern kann man allerdings von einem Morde an der moralischen Person des Staats reden! Grolman Bibl. für peinl. Rechtswissenschaft Bd. 1. St. 3. S. 205.

weit seltener waren; und hievon ist der Grund nicht bloß in dem schnell auf einander folgenden Wechsel der Verfassungen mehrerer Staaten, sondern eben so sehr auch in den allzuhäufigen grundlosen Anklagen wegen Hochverraths in andern Staaten, wovon sehr häufige Freisprechungen die Folge sind, zu suchen. Allein nichts desto weniger ist der Hochverrath sowohl nach allgemeinen Prinzipien als nach positiven Gesetzen das strafbarste Verbrechen zu nennen, und insofern die Frage nicht unerheblich, ob auch derjenige sich des Hochverraths schuldig mache, welcher einen bevorstehenden Hochverrath anzuzeigen unterließ, oder ob diese Handlung in eine andere (und in welche) Kategorie der bürgerlichen Vergehungen gehöre?

Die Ansichten der neueren Rechtslehrer weichen hier bedeutend von einander ab.

1) Nach Feuerbach [3]), dessen Ansicht auch in das Baier. Strafgesetzbuch (Art. 78) überging, Roßhirt [4]), Bauer [5]), und einigen Andern macht die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens eine eigene Art der Beihülfe aus, die sie mit dem Namen der negativen Beihülfe, und deren strafbare Subjecte mit dem Namen der negativen Gehülfen bezeichnen. Allein theils widerspricht sich der Ausdruck negativer Gehülfe, indem man durch bloßes Nichtsthun, durch ein negatives Verhalten keine Hülfe, welche den Begriff der Thätigkeit enthält, leisten kann; theils würde die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens auch nur unter der Voraussetzung zur Beihülfe gezählt werden können, daß die Nichtanzeige desselben entweder zum Voraus versprochen wurde, oder in der erweislichen Absicht das Verbrechen dadurch zu befördern (denn diese Absicht

[3]) Lehrbuch des peinl. Rechts §. 49, §. 114. Nr. 3.
[4]) Lehrbuch §. 21.
[5]) Lehrbuch des Strafrechts §. 78. Anm. a. 2te Ausg.

gehört zum Wesen und Begriff der Beihülfe), geschah. Aus diesen Gründen haben sich Borst [6]), Oersted [7]), Henke [8]), Wächter [9]), und in legislativer Hinsicht auch Bauer [10]) gegen Feuerbach's willkürlich ersonnene Terminologie erklärt.

2) Andere, wie z. B. Tittman [11]), Wächter [12]), und Jarke [13]), zählen die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens zur Begünstigung, mithin das strafbare Subject zu den Begünstigern (fautores) desjenigen Verbrechens, dessen Anzeige sie pflichtwidrig unterließen. Allein die Begünstigung (im Gegensatze der Beihülfe) setzt ein bereits vollbrachtes, mithin in der Vergangenheit liegendes Verbrechen voraus, und ist daher auf den Fall der Nichtanzeige eines bloß bevorstehenden Verbrechens unanwendbar, wie Feuerbach [14]) und Bauer [15]) mit Recht bemerkt haben.

3) Andere, wie z. B. Martin [16]), begnügen sich damit, die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens im Allgemeinen zur Theilnahme an demselben zu zählen, d. h. ohne sich darüber zu erklären, ob das strafbare Subject als (negativer) Gehülfe, oder als (negativer) Begünstiger anzusehen sey. Allein da man zu den Theilnehmern an einem Verbrechen entweder nur die Urheber, Gehülfen und Begünstiger [17]), oder nach

---

6) Im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 7. S. 671 fg.
7) Grundregeln der Strafgesetzgebung §. 29.
8) Handbuch des Crim. Rechts und der Crim. Politik Bd. 1 S. 281.
9) Lehrbuch §. 91. Anm. 88.
10) Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 1. S. 513.
11) Handbuch §. 111.
12) Lehrbuch Thl. 1. S. 153.
13) Lehrbuch des Strafrechts §. 37.
14) Lehrbuch §. 49, vgl. mit §. 53. Anm. ed. 11.
15) Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 2. S. 203. fg.
16) Lehrbuch §. 77, vgl. mit §. 69.
17) Bauer Anm. Thl. 1. S. 461 fg. Thl. 2. S. 203. fg.

einer andern Ansicht, bloß die Urheber und Gehülfen zählen kann: so reducirt sich wiederum auch hier Alles auf die Frage, ob der Nichtanzeiger als Gehülfe oder als Begünstiger anzusehen sey, was aber nach den obigen Bemerkungen beides nicht der Fall ist. Ueberhaupt hängt nach dieser Ansicht Alles davon ab, ob man — willkürlich — den Begriff der Theilnahme an einem Verbrechen im engeren, oder in einem weiteren Wortverstande nimmt! Endlich trennt auch Martin selbst [18]) die unterlassene Anzeige des Hochverraths, als ein für sich bestehendes Delict, vom Hochverrathe selbst [19]), indem er diese und einige andere Vergehungen unter den Gesichtspunkt „der Erschwerung der Strafrechtspflege" bringt, oder sie mehr generell [20]) als „Vergehungen wider die peinliche Rechtspflege" auffaßt.

Kann man die Nichtanzeiger eines bevorstehenden Verbrechens weder zu den (negativen) Gehülfen, noch zu den (negativen) Begünstigern, noch überhaupt zu den Theilnehmern desjenigen Verbrechens zählen, dessen Anzeige sie pflichtwidrig unterließen, so hat:

4) die Ansicht derjenigen Rechtslehrer gewiß Alles für sich, welche die Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens für ein selbstständiges oder für sich bestehendes Delict erklären, welches mit dem eigentlichen Verbrechen z. B. des Hochverraths, nur insofern im Zusammenhange steht, als das Daseyn desselben (also z. B. des Hochverraths) erwiesen seyn muß, wenn die unterlassene Anzeige desselben einer bürgerlichen Strafe unterliegen soll *). Dieser Zusammenhang bezieht sich bloß auf das

18) Lehrbuch §. 242, 2te Ausg.

19) Lehrbuch §. 204.

20) Lehrbuch §. 141. Rubrik.

*) Ob im Läugnungsfalle des Angeklagten der Beweis gegen denselben durch ein Contumacial-Erkenntniß, wodurch der flüchtliche Urheber des Hochverraths für

Beweisverfahren, begründet also keineswegs eine materielle Connexität oder Einheit zwischen beiden Vergehungen.

Geht man davon aus, daß die Gesetze, welche die Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens gebieten, dadurch nicht Denunciationen durch Strafe erzwingen wollen, sondern allein die Tendenz haben, Verbrechen vorzubeugen, und daß daher keine Anzeige vor Gericht, als der strafenden Obrigkeit verlangt wird, sondern bei der Polizei, deren Amt es ist, künftigen Verbrechen vorzubeugen: so kann man wohl nicht anders, als der kürzlich von Stübel [21]) ausgesprochenen Ansicht, daß nämlich die Nichtanzeige bevorstehender Verbrechen zu den Vergehen gegen die Sicherheitspolizei gehöre, beipflichten. Schon vor Stübel zählte Grolman [22]) diesen Fall zu den Polizeiverbrechen, und am bestimmtesten hat sich hierüber Henke [23]) ausgedrückt, indem er mit Recht bemerkt, daß eine Handlung der Art nicht mit Rücksicht auf das nichtverhinderte Verbrechen, sondern lediglich als Verletzung einer allgemeinen Bürgerpflicht strafbar sey.

Bei der Frage: in welche Kategorie von Vergehungen die Nicht-Anzeige eines Verbrechens gehöre, muß man sich indeß hüten, durch Aufstellung einer generellen Rubrik, in sich verschiedenartige Fälle unter denselben Gesichtspunct zu bringen. Vielmehr muß man unterscheiden:

a) Die unterlassene Anzeige eines bereits vollbrachten (vollendeten), mithin in der Vergangenheit liegenden Verbrechens, sofern die Anzeige desselben durch die Straf-

---

schuldig erklärt wird, geführt werden könne? — Von dieser Frage wird in einer andern Nummer die Rede seyn.

21) Ueber die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen. Dresden 1828.

22) Criminalrechtswiss. §. 35.

23) Handbuch Thl. 1. S. 280, 81.

gesetze des Staats geboten ist, gehört, wie Feuerbach[24]), und Tittman[25]) mit Recht bemerken, zur Begünstigung des Verbrechens, und insofern (wie Viele annehmen) zur Theilnahme an demselben [26]). Allein diese Voraussetzung leidet auf ein bloß bevorstehendes (in seinem Entstehen unterdrücktes) Verbrechen keine Anwendung; zu geschweigen, daß die Anzeige eines auf Umsturz der Verfassung gerichteten vollendeten Hochverraths vernünftigerweise den Bürgern gar nicht zur Pflicht gemacht werden kann, weil dieser sich auch ohne Anzeige von selbst kund giebt, und ausserdem jede Anzeige erfolglos machen würde.

b) Die unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens kann freilich im Allgemeinen die Hervorbringung oder Vollendung desselben erleichtern. Allein da eines Theils einer solchen Unterlassung verschiedenartige Motive zum Grunde liegen können, wie z. B. Mitleid, Trägheit und Gemächlichkeit, Leichtsinn, Furcht vor der Rache der Thäter, verwandtschaftliche Verhältnisse u. s. w., und andern Theils zum Thatbestande der Beihülfe die Absicht das Verbrechen zu befördern gehört, indem es weder nach allgemeinen Prinzipien noch nach positiven Gesetzen eine strafbare culpose Beihülfe giebt [27]): so ergiebt sich hieraus, daß die Nichtanzeige eines bevorstehenden Verbrechens nur unter der Voraussetzung zur Beihülfe gezählt werden kann, daß entweder die Nichtanzeige zum Voraus versprochen wurde, oder in der erweislichen Absicht das Verbrechen dadurch zu befördern, ge-

---

24) Lehrbuch §. 53 Anm. ed. 11.

25) Handbuch §. 112.

26) S. oben Anm. 17.

27) Feuerbach Lehrbuch §. 55 Anm. b. Bauer Lehrbuch §. 59 Anm. b. 2te Ausg. u. s. w. Darüber ist man ganz allgemein einverstanden. Gleichwohl kommen noch hin und wieder Straferkenntnisse wegen culposer Beihülfe vor!

schah. Mit dieser Ansicht sind auch Henke[28]), Oersted[29]) und Bauer[30]) einverstanden.

c) Ist der Fall nicht von dieser Art, so kann er weder zur Beihülfe, noch zur Begünstigung gezählt werden. Sehr wahr bemerkt insbesondere Henke a. a. O.: „wenn eine durch das Gesetz ausdrücklich auferlegte Verbindlichkeit existirt, durch Mittheilung seiner Kenntnisse von einem bevorstehenden Verbrechen an die öffentlichen Behörden zur Verhinderung desselben beizutragen, so erscheint die Unterlassung dieser Anzeige zwar verbrecherisch, allein nicht insofern sie auf das nicht verhinderte Verbrechen bezogen wird, sondern insofern sie als Verletzung einer allgemeinen Bürgerpflicht sich darstellt. Nur als solche kann sie überhaupt bestraft, und nur aus diesem Gesichtspunkte kann das Maaß der sie treffenden Strafe gefunden werden, nicht aber mit Berücksichtigung der das nicht verhinderte Verbrechen treffenden Strafe, wie es sonst bei Begünstigung fremder Verbrechen der Fall ist.“

Die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths ist als eine Ausnahme von der Regel anzusehen; sie ist keineswegs eine in sich selbst verbrecherische Handlung, sondern wird es erst durch das Daseyn eines Strafgesetzes, welches ausnahmsweise beim Hochverrath den Bürgern eine Zwangsverbindlichkeit zur Anzeige auferlegt. Im Uebrigen ist Niemand zur Anzeige bevorstehender Verbrechen zum Zweck ihrer Verhinderung verpflichtet, und hieraus ergiebt sich, daß die Nichtanzeige des Hochverraths nur als Uebertretung jener ausnahmsweise durch das Gesetz begründeten allgemeinen Bürgerpflicht, und lediglich

---

28) a. a. O. S. 280.
29) Grundregeln S. 197.
30) Anm. Thl. 1. S. 519 u. 513.

aus diesem Gesichtspunkte, strafbar seyn kann! Die ursprüngliche Verbindlichkeit des Bürgers oder der Unterthanen ist nämlich nur eine negative, d. h. in Unterlassungshandlungen bestehende; der Bürger soll alle Handlungen unterlassen, durch welche die Rechte des Staats oder Einzelner verletzt oder gefährdet werden. Hieraus folgt, daß es im Allgemeinen keine Verpflichtung zu einer positiven Thätigkeit giebt, und daher kann auch die Unterlassung einer positiven Thätigkeit keine in sich verbrecherische Handlung seyn! Dieser Grundsatz ist so allgemein anerkannt, daß es zu seiner Bestätigung kaum der Auctorität eines Feuerbach [31], Spangenberg [32], Mittermaier [33], Bauer [34] und anderer Rechtslehrer bedarf. Soll daher eine Unterlassungshandlung einer bürgerlichen Strafe unterliegen, so wird ein besonderer Rechtsgrund, also namentlich ein Gesetz, vorausgesetzt, durch welches die Thätigkeit, welche unterlassen wurde, bei Strafe geboten ist.

Da nun die Sorge zur Verhinderung bevorstehender Verbrechen der Staatsgewalt obliegt, und schon nach dem gegenwärtigen Zustande unserer öffentlichen Verhältnisse, bei den ausgedehnten kostspieligen polizeilichen Anstalten u. s. w., dem Bürger nicht füglich die Zwangspflicht auferlegt werden kann, jedes bevorstehende Verbrechen durch Anzeige bei der Polizei- oder einer andern Behörde zu verhindern [35]): so haben sich die neueren Gesetzgeber,

---

31) Lehrbuch §. 24.
32) Im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 4. S. 528.
33) Ebendaselbst Bd. 10. S. 560.
34) Lehrbuch §. 64 Nr. 1.
35) Bauer Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 1. S. 513 fg. S. 525. Mittermaier neuester Zustand der Crim. Gesetzgebung S. 176 fg., und im N. Arch des Crim. Rechts Bd. 6. S. 361. Meine Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft S. 52—57.

nach dem Vorgange des Römischen Rechts [36]), wenigstens einer weisen Mäßigung beflissen, wenn sie nur ausnahmsweise bei besonders schweren Verbrechen, namentlich beim Hochverrathe, eine allgemeine Bürgerpflicht zur Anzeige derselben begründet, und an die Uebertretung dieses Gebots eine bald härtere bald mildere Strafe (wie die Vergleichung der Preußischen [37]), Oesterreichischen [38]), Baierischen [39]) und Französischen [40]) Strafgesetzgebung ergiebt) geknüpft haben. Streng genommen überträgt der Gesetzgeber dadurch die der Polizei obliegende Fürsorge zur Verhütung von Verbrechen auf das ganze Publikum, und es können Umstände vorkommen, wo die Bürger die Saumseligkeit und Unthätigkeit der Polizeibehörden entgelten müssen! Ja es kann mitunter zu einer wohlberechneten Politik gehören, daß die Polizeibehörde vorsätzlich ignorirt, was schon die halbe Stadt weiß, und insofern können ihr Denunciationen und Anzeigen höchst ungelegen kommen, weil sie dadurch genöthigt wird, vor dem erwarteten günstigen Momente einzuschreiten. Sollten das unsere Gesetzgeber nicht beachten?

Auch das neueste französische Gesetz vom 28. April 1832 die Verbesserung der Criminalgesetzgebung betreffend [41]) hat, jedoch aus andern Gründen, die Strafverfügung des Code pénal Art. 103 aufgehoben. Mit Recht bemerkt nämlich v. Hinsberg [42]) zum Art. 129 des neuen Baier.

---

36) L. 5. Cod. ad. leg. Jul. maj. (9. 8.)

37) Preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 97, 98.

38) Oesterr. Strafgesetzbuch Thl. 1. §. 54.

39) Baier. Strafgesetzbuch Art. 307.

40) Code pénal Art. 103.

41) S. darüber Mittermaier im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 13. S. 319 fg. Lagarmitte in Mitt. und Zach. krit. Zeitschrift Bd. 4. S. 428 fg. und Golbery ebendaselbst Bd. 5. Nr. 13.

42) Erinnerungen über die beiden Entwürfe eines Gesetzbuchs für das Verfahren in Strafsachen und eines Strafgesetz-

Strafentwurfs v. J. 1831 *): „die Angeberei stehe mit unsern Sitten und unsern Begriffen von Ehre so sehr im Widerspruch, daß man in Frankreich in der neuesten Zeit für nöthig gefunden habe, die auf den Nichtangeber solcher Verbindungen gesetzten Strafen aufzuheben, indem ein solches Gesetz dem Angeber nur die grausame Wahl zwischen der Schande, womit ihn die öffentliche Meinung brandmarke, und zwischen der von dem Gesetz angedrohten Strafe lasse.“ Dazu kommt, daß die Erfahrung noch zwei andere, nicht minder beachtungswerthe, und fast noch schlagendere Argumente gegen eine solche Strafverfügung an die Hand giebt, daß sie nämlich eines Theils zu vielen nutzlosen und kostspieligen Criminaluntersuchungen führt, weil der Beweis der Wissenschaft eines bevorstehenden Hochverraths in der Regel sehr schwer zu führen ist; andern Theils, daß sie den Staat der besten Beweismittel gegen den Urheber und die Theilnehmer am hochverrätherischen Unternehmen beraubt, indem fast alle Personen, welche als Zeugen über das Daseyn eines Hochverraths deponiren könnten, durch das Vorhandenseyn eines solchen Strafgesetzes in die Kategorie der Angeklagten gebracht werden. Noch schlimmer steht es, wenn sich die Urheber des hochverrätherischen Unternehmens durch die Flucht der gerichtlichen Untersuchung entzogen haben.

Doch, die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Strafverfügung liegt eigentlich ausserhalb der Sphäre unserer Frage! Soviel erhellt aber jedenfalls aus den obigen Bemerkungen, daß die unterlassene Anzeige

---

buchs für das Königreich Baiern v. J. 1831. München 1832 S. 79.

*) Er lautet so: „Wer von einer hochverrätherischen Verbindung, oder einem hochverrätherischen Plane Wissenschaft hat, und der Obrigkeit binnen 24 Stunden keine Anzeige macht, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten ... belegt werden.“

eines bevorstehenden Verbrechens keine in sich selbst verbrecherische Handlung ist, daß sie vielmehr erst durch das Daseyn eines besonderen Strafgesetzes strafbar wird, eines Strafgesetzes, welches die Unterlassung der den Bürgern auferlegten Verpflichtung zur Anzeige als solche straft.

Die selbstständige Natur einer solchen Handlung, und die rein polizeiliche **) Qualität derselben ergiebt sich besonders aus der Bernischen Strafgesetzgebung, indem das sgn. Hochverraths- und Aufruhrgesetz vom 7. Juli 1832 (richtiger genannt: das Gesetz über Verbrechen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staats gefährden) schon nach den demselben beigefügten Rubriken, und seinem Inhalte nach, im §. 1 und 2 vom Begriffe des Hochverraths, im §. 3 von der Theilnahme am Hochverrath, im §. 4 von der Strafe des vollendeten Hochverraths, im §. 5. von der Strafe der Theilnahme an demselben und des versuchten Hochverraths, und sodann im §. 6 den Thatbestand und die Strafe der unterlassenen Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths bestimmt. Hieraus geht so klar wie möglich hervor, daß diese Handlung nicht zur Theilnahme am Hochverrath gezählt werden kann, indem sie nicht allein der äusseren Stellung und den Rubriken, sondern auch dem Begriffe, dem Thatbestande und der Strafe nach so scharf wie möglich von der Theilnahme am Hochverrathe getrennt ist, also daß der generellen Rubrik: „Hochverrath", unter welcher sich der §. 6 befindet, kein anderer Sinn und keine andere Bedeutung beigelegt werden kann, als daß sich diese Handlung auf den Hochverrath beziehe, was auch Niemand läugnen wird. Insofern kann nach Bernischen Gesetzen, in Uebereinstimmung mit allgemeinen Prinzipien,

**) In welchem Sinne hier der Ausdruck „polizeilich" zu nehmen sey, davon wird in der vierten Abhandlung die Rede seyn.

das strafbare Subject einer solchen Handlung weder zu den hochverrätherischen Gehülfen, noch Begünstigern, noch überhaupt zu den Theilnehmern am Hochverrathe, diesen Begriff selbst im weitesten Wortverstande genommen, gezählt werden! Da nun eine Handlung der Art keinen Eingriff in die Rechte des Staats enthält, so kann sie nur zu den Polizeiverbrechen gezählt werden, wozu sie sich auch nach dem Gesetze vom 7. Juli 1832 insofern qualifizirt, als dasselbe ein Gemisch von Staats-, Regierungs- und Polizeiverbrechen ist *). Als Polizeiverbrechen aufgefaßt, ist sie wohl am richtigsten mit Stübel in die Kategorie der Vergehungen gegen die Sicherheitspolizei zu bringen, nicht aber mit Martin als Vergehen wider die Strafrechtspflege des Staats durch Erschwerung derselben, aufzufassen. Denn wenn gleich die Nichtanzeige eines bevorstehenden Hochverraths die Bestrafung der desselben schuldigen Personen erschweren kann, so ist doch der eigentliche Zweck einer solchen Strafverfügung und die Tendenz derselben die, daß das im Geheimen angesponnene Unternehmen nicht zum Ausbruche komme, und dem Staate Gelegenheit gegeben werde, es bei Zeiten wirksam zu unterdrücken, wofür zu sorgen eigentlich die Aufgabe der Polizeigewalt des Staats ist!

Während das neue französische Gesetz vom 28. April 1832 die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige des Hochverraths aufhebt, und der neue Baier. Strafentwurf vom Jahre 1831 als minimum der Strafe dreimonatliches Gefängniß androht, hat das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832 §. 6. einjährige Einsperrung oder eben so lange Wegweisung aus dem Kanton als das minimum der richterlich auszusprechenden Strafe angeordnet! Zwar enthalten andere Strafgesetzgebungen noch schwerere Straf-

*) Der Beweis dieser Behauptung soll weiter oben in einer andern Nummer geführt werden.

drohungen. Allein sie stammen aus einer Zeit, wo man sich allzuängstlich und fast sklavisch an die Strafbestimmungen des in der Lehre vom Hochverrath wahrhaft barbarischen Römischen Rechts [43]) hielt, und auch der Code pénal, als auf dem Abschreckungsprinzip gegründet, kann hier keineswegs zum Muster einer Strafgesetzgebung dienen. Die Zeitumstände, unter welchen das französische Strafgesetzbuch abgefaßt wurde, machten jenes Prinzip zum vorherrschenden! Schon in einer in den Kammern am 28. Mai 1824 gehaltenen Rede erklärte der französische Justizminister die auffallende Härte des Code pénal dadurch, daß Napoleon seine Herrschaft durch Gewalt habe befestigen wollen, und daher geglaubt habe durch strenge Strafgesetze regieren zu müssen [44]). Lagarmitte [45]) nennt gar den Code pénal ein draconisches Gesetzbuch! Sehr wesentliche Modifikationen hat er durch das mehrerwähnte Gesetz vom 28. April 1832 erlitten, und zu diesen gehört auch die Abschaffung des Art. 103.

---

[43]) Man lese nur die Strafbestimmungen bei Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 169 u. 170 nach! Selbst die unschuldigen Kinder des Hochverräthers trifft das Verbrechen der Eltern! Wer sich für einen Hochverräther verwendet, ist ehrlos! u. s. w. vgl. auch Jenull in Wagner's Zeitschrift für Oesterr. Rechtswissenschaft 1827 Bd. 1. S. 189. 194. 198. Umgekehrt wird nach englischen Gesetzen der wegen Hochverraths Angeschuldigte auf mancherlei Weise begünstigt (N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 9. S. 535 u. 537), und auch nach Bernischen Gesetzen steht demselben das Recht zu, eine Vertheidigung pro avertenda speciali inquisitione einzureichen. S. den in die Supplemente zum peinl. Gesetzbuch v. J. 1799 aufgenommenen Beschluß vom 10. Mai 1802 (Tagblatt der Beschlüsse Heft 6. S. 98.)

[44]) Mittermaier in seiner und Zachariä's krit. Zeitschrift für Gesetzgebung des Auslandes Bd. 3. S. 424. S. 428. fg., im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 3 S. 614 fg. Bd. 5. S. 462 fg. Bd. 13. S. 320 fg. *Lelièvre* de poenarum delictis adaequandarum ratione. Lovanii 1826 S. 43 Anm.

[45]) In Mitt. und Zach. krit. Zeitschrift Bd. 4. S. 430.

Dritte Abhandlung.

Ueber den Thatbestand und die Strafe der unterlassenen Anzeige des Hochverraths.

Die Anwendung eines Strafgesetzes auf einen vorkommenden Fall setzt voraus, daß sämmtliche Merkmale, welche vereint den Begriff und Thatbestand des dem Strafgesetze unterliegenden Verbrechens ausmachen, in concreto vorhanden und erwiesen seyen. Fehlt daher das eine oder andere der gesetzlichen Merkmale, oder (was dasselbe sagt) kann das Daseyn desselben nicht erwiesen werden, so ist die Anwendung dieses Strafgesetzes unmöglich, und wenn dann die Handlung nicht vermöge ihrer sonstigen Merkmale unter ein anderes Strafgesetz gebracht werden kann, so ist die Zuerkennung einer, wenn auch noch so geringfügigen, bürgerlichen Strafe juridisch unmöglich. Dieser Grundsatz ist so allgemein anerkannt, und wird durch sich selbst so vollständig erwiesen, daß es zu seiner Bestätigung keiner weiteren Auctoritäten bedarf [1]).

Zum Thatbestande der unterlassenen Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths wird nun aber erfordert:

1) das Daseyn eines hochverrätherischen Unternehmens. Dieß folgt eben so sehr aus der Natur der strafwürdigen Handlung, als aus den Worten des

---

[1]) Gegen Feuerbach's (Lehrbuch §. 97) aus dem Mangel am Thatbestande hergenommenen sgn. Milderungsgrund haben sich mit Recht alle neueren Criminalisten erklärt, indem er zu offenbaren Widersprüchen führt. Mittermaier im N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 3. S. 394 fg. Oersted Grundregeln der Strafgesetzgebung S. 118 fg. Bauer Lehrbuch §. 137 Nr. 2 und Anm. c. Henke Handbuch Thl. 1. S. 567. Thl. 2. S. 103 fg. Knapp würtembergisches Criminalrecht S. 75—77, und Andere mehr.

§. 6. des Bernischen Strafgesetzes vom Hochverrath, Aufruhr ꝛc.: „Wer von einem hochverrätherischen Unternehmen zuverlässige Kenntniß hat.“ Da nun für den Richter nur das als wahr und gewiß, ja überhaupt als existirend anzusehen ist, was erwiesen in den Acten vorliegt *): so ist die Zuerkennung einer Strafe wegen jener Unterlassungshandlung nothwendig durch den Beweis des Daseyns eines hochverrätherischen Unternehmens bedingt. Es würde widersprechend seyn, Jemanden z. B. als Gehülfen oder Begünstiger des Mordes zu einer Strafe zu verurtheilen, wenn das Daseyn eines Mordes gar nicht erwiesen werden konnte! So auch hier, und in allen übrigen Fällen. Es muß daher entweder durch vollgültige Zeugen, oder durch direct den Hochverrath beschlagende Urkunden, oder durch das eigene, von den Umständen unterstützte Geständniß der Hochverräther [2]), der Beweis

*) Die Geschwornen-Gerichte sind freilich an keine Beweistheorie, sondern nur an ihre moralische Ueberzeugung gebunden. Allein dieser weichen, wie die Erfahrung in unzähligen Fällen lehrt, oft andere (menschliche) Rücksichten. So z. B. reden die Franzosen viel von dem sgn. frommen Meineide der Geschwornen, wie von einer Sache, die ihren natürlichen Entschuldigungsgrund in der unverhältnißmäßigen Strenge der Strafgesetze finde. Das neue franz. Gesetz vom 28. April 1832 hat besonders zum Zweck, diesem Unwesen ein Ende zu machen! Beim Hochverrath lehrt insbesondere die Erfahrung, daß die Freisprechung oder Verurtheilung der Angeklagten durch die Geschwornen hauptsächlich davon abhängt, ob das Volk und die Regierung im Einklange oder in einer Opposition zu einander stehen; und das nennt man in den Ländern, wo die Geschwornen-Gerichte bestehen, Gerechtigkeit! v. Hinsberg Erinnerungen über die beiden Entwürfe eines Gesetzbuchs für das Verfahren in Strafsachen und eines Strafgesetzbuchs für das Königr. Baiern vom J. 1831. München 1832 S. 2 fg.

[2]) Diese Beweistheorie des gemeinen Rechts erkennt auch

des Daseyns eines hochverrätherischen Unternehmens geführt werden können, wenn die unterlassene Anzeige desselben eine Strafe begründen soll. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, sind also die wegen versuchten Hochverraths angeklagten Personen aus Mangel an directen Beweismitteln entweder gänzlich, oder auch nur von der Instanz freizusprechen: so würde die unterlassene Anzeige eines solchen, durch den richterlichen Urtheilsspruch für unerweislich oder problematisch erklärten Hochverraths nicht nur keine Strafe nach sich ziehen können, sondern auch in beiden Fällen die gänzliche Freisprechung des Angeklagten zur Folge haben müssen. Denn eines Theils fehlt es dann an einem wesentlichen, ganz unerläßlichen Merkmale des objectiven Thatbestandes, andern Theils verlangt das Bernische Strafgesetz „eine zuverlässige Kenntniß des bevorstehenden Hochverraths", und wenn nicht einmal der Staat eine solche zuverlässige Kenntniß hat, so kann man auch dem Angeklagten nicht zum Vorwurfe machen, daß er die Staatsbehörde mit der Anzeige einer unzuverlässigen Wissenschaft verschont habe! Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wenn der wegen versuchten Hochverraths angeklagte Urheber, als Landesflüchtig, auf unvollständige Acten und ohne richterliches Gehör (welches er sich freilich durch eigene Verschuldung abgeschnitten hat!) *in contumaciam* für des Hochverraths schuldig erklärt wird. Denn Contumacial-Erkenntnisse können ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit nach, d. h. als nur auf absoluten Zwang*) gegründete Erkenntnisse, die im nachmaligen Betretungsfalle nicht einmal an der Person des Ver-

---

das Bernische Gesetz vom 5. Aug. 1803 §. 20. ausdrücklich an.

*) Nicht auf eine ficta confessio! Martin Lehrbuch des Criminalprozesses §. 55. u. 76.

urtheilten vollstreckt werden, sondern die Instruirung einer neuen Untersuchung nothwendig machen [3]), solche Contumacial-Erkenntnisse können keine beweisende Kraft gegen dritte Personen haben. Die Anwendung des sgn. Verdachtsgesetzes [4]) auf diesen Fall würde zu dem widersinnigen Urtheile führen, Jemanden der zuverlässigen Kenntniß eines Verbrechens für verdächtig erklären, dessen ein Anderer sich verdächtig gemacht hat! So etwas würde schon der gesunde Menschenverstand nicht zu reimen vermögen!

Zum Thatbestande der unterlassenen Anzeige des Hochverraths wird:

2) erfordert, daß der Angeklagte wußte, daß dasjenige Unternehmen, von welchem er Kenntniß hatte, ein hochverrätherisches Unternehmen sey. Dieß folgt theils aus den Worten: „Kenntniß des hochverrätherischen Unternehmens", indem man ohne dieses Bewußtseyn keine Kenntniß von demselben haben kann; theils daraus, daß die Gesetze nur bei hochverrätherischen Unternehmen eine Verpflichtung zur Anzeige aussprechen, bei allen übrigen Verbrechen dagegen den Bürgern keine solche Zwangsverbindlichkeit bei Strafe auferlegen. Würde daher der Angeklagte den Beweis führen können, daß er dasjenige Unternehmen, um welches er wußte, nicht für ein hochverrätherisches gehalten habe, noch dafür habe halten können, und daß er aus diesem Grunde keine Anzeige von demselbeu machen zu müssen geglaubt habe: so würde er eben so gewiß mit aller Strafe verschont werden müssen. Zur Erörterung dieses Satzes kann selbst die Verschwörung dienen! Die Verschwörung ist kein selbstständiges Delict, wie z. B. Feuerbach [5])

---

[3]) Tittman Handbuch der Strafrechtsw. Thl. 3. S. 664. Bernisches Gesetz vom 9. Christmonat 1804 §. 7. Gutachten über Verbesserung der Proceßform S. 230.

[4]) Bern. Gesetz vom 25. April 1801, vom 5. Aug. 1803 §. 21.

[5]) Lehrbuch §. 202.

anzunehmen scheint, sondern sie wird zu einem solchen erst durch den besondern Zweck, um dessen willen sie eingegangen wird. Verschwörungen können sowohl gegen den Staat, als gegen die Regierungsgewalt des Staats, als gegen Privatpersonen angezettelt werden. Kommen sie nun nicht zum Ausbruch, indem sie vorher wirksam unterdrückt wurden, so würde in dem ersten Fall ein versuchter Hochverrath, in dem zweiten ein versuchter Aufruhr oder Tumult [6]), und in dem dritten Fall ein versuchtes Privatverbrechen z. B. ein versuchtes Mordcomplott anzunehmen seyn. Erwägt man nun, daß eine und dieselbe äussere Handlung (objectiv betrachtet), je nach Verschiedenheit der ihr zum Grunde liegenden Absicht, Hochverrath oder Aufruhr und Tumult seyn kann, und daß die Complottanten sehr wohl ihre wahre Absicht den Nicht-Theilnehmern verborgen halten konnten: so läßt sich der Fall sehr wohl denken, daß Jemand um eine Verschwörung wußte, aber keine Anzeige von derselben machte, entweder weil er sie für die Vorbereitung eines bloßen Aufruhrs hielt (und dann würde er sich nach den Gesetzen nicht zur Anzeige verpflichtet halten müssen), oder weil er über die eigentliche Absicht und Tendenz der Complottanten im Zweifel war. Dieser letztere Fall gehört indeß mehr zum gleich folgenden dritten, als zum zweiten Merkmale des Thatbestandes dieses Delicts. Soviel ist aber gewiß, daß man Kenntniß von einer Verschwörung ohne Bewußtseyn ihres hochverrätherischen Zwecks haben kann.

Zum Thatbestande der unterlassenen Anzeige eines Hochverraths wird:

3) Wissenschaft (also kein bloßes Glauben, Meinen oder Dafürhalten) eines hochverrätherischen Unternehmens, oder, wie der §. 6 des angeführten Bernischen

---

6) Den Beweis wird die folgende Abhandlung liefern.

Strafgesetzes sich noch bestimmter ausdrückt, zuverlässige Kenntniß desselben erfordert. Dieß Merkmal liegt in der Natur oder im Geiste dieser Vergehung. Denn da die Angeberei, wie v. Hinsberg bemerkt, mit unsern Sitten und unsern Begriffen von Ehre im Widerspruche steht, und der angeblich gute Wille, das öffentliche Wohl durch die Fürsorge für die Bestrafung der Verbrecher zu fördern, nur zu leicht zum Deckmantel aller niedrigen Triebe und Leidenschaften werden kann, wodurch sie einen sehr gehässigen Anstrich annimmt: so kann der Gesetzgeber sein Strafgebot zur Anzeige auch nur auf die Voraussetzung einer zuverlässigen Kenntniß des anzuzeigenden Verbrechens gründen, und zwar um so mehr, da sonst die Furcht vor der Strafe die Bürger nöthigen würde, bei jedem obwaltenden Verdachtsgrunde sogleich eine Denunciation vorzunehmen, wodurch sie sich denn eben so sehr der Gefahr einer Kalumnienklage aussetzen, als in gespannten Zeiten die Polizeibehörde zum Depot aller Tagesneuigkeiten machen würden.

Allein was heißt zuverlässige Kenntniß, und wie kann dieselbe, im Läugnungsfalle, gegen den Angeklagten erwiesen werden? zwei Fragen von eben so hoher Bedeutung und Wichtigkeit, als großer Schwierigkeit!

Soll unter der zuverlässigen Kenntniß ein solcher Grad der Gewißheit verstanden werden, wie er in der Person des Richters zur Verurtheilung eines Angeschuldigten erfordert wird? Oder reicht hier die bloße moralische Ueberzeugung von dem Daseyn eines hochverrätherischen Unternehmens hin?

Die erstere Voraussetzung scheint nicht wohl angenommen werden zu können, weil wenn im bürgerlichen Leben von der Erlangung einer Gewißheit oder zuverlässigen Kenntniß die Rede ist, man dabei nicht leicht die gerichtliche Beweistheorie zum Maßstabe und Muster zu nehmen pflegt, vielmehr der gesunde Menschen-

verstand in ihr mehr als Eine unnatürliche Beschränkung der Ueberzeugung zu erkennen glaubt, und sich gemeiniglich anheischig macht, auf bloße Verdachtsgründe hin ein besseres und gerechteres Urtheil zu fällen! Dazu kommt, daß jene Voraussetzung nur höchst selten eintritt, und insofern die Untersuchung in der Regel zur Straflosigkeit führen würde, was nach dem Zwecke des Gesetzes nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann.

Es muß daher zur Verurtheilung des Angeklagten genügen, daß er eine moralische Ueberzeugung von dem Daseyn eines hochverrätherischen Unternehmens hatte! Allein hier stellen sich neue Schwierigkeiten entgegen, wenn nämlich der Angeklagte zwar das Vorhandenseyn von Verdachtsgründen einräumt, aber läugnet, daß diese ihm eine moralische Ueberzeugung verschafft hätten! Kann dann der Richter dem Angeklagten seine Ueberzeugung aufdringen, da ja die moralische Ueberzeugung auf rein subjectiven Gründen beruht, und daher Niemandem vernünftigerweise aufgedrängt oder aufgebürdet werden kann? Sollte der Richter glauben, daß das, was ihm eine moralische Ueberzeugung verschafft, auch andern eine moralische Ueberzeugung verschaffen müsse, so würde er in einen großen Irrthum verfallen! Man nehme nur die Geschwornen, die das Schuldig oder Nichtschuldig nur auf ihre moralische Ueberzeugung gründen, wie selten beruht ihr Ausspruch auf Stimmeneinheit! daher man sich denn auf keine andere Weise helfen konnte, als der Stimmenmehrheit den Ausschlag geben zu lassen. Die englischen Gesetze verlangen freilich Stimmeneinheit, allein eine erzwungene moralische Ueberzeugung ist so gut wie keine!

Doch, wir brauchen nicht einmal zu den Geschwornen-Gerichten unsere Zuflucht zu nehmen, um den Satz, daß die moralische Ueberzeugung sich nicht gleichmäßig bei allen Menschen kund gebe, zu begründen. Schon die

tagtäglichen Vorfälle im Kreise des bürgerlichen und des Familienlebens bekräftigen denselben zur Genüge. Nichts ist auch natürlicher! Denn die moralische Ueberzeugung hängt von empirischen Bestimmungen der Person, z. B. von ihrer Lage, von ihrem Temperamente, von ihrer Erziehung, ihren Erfahrungen, ihren Talenten, und tausend andern Bestimmungsgründen ab; und so wie diese in verschiedenen Subjecten verschieden sind, so ist es auch jene. Insbesondere sind manche Menschen leicht-, andere hartgläubig. Jene schließen ihre Brust jedem, wenn auch noch so schwachen, ja selbst sinnlosen Verdachtsgrunde auf, und sind gleich moralisch überzeugt, weniger jedoch von dem Guten, als von dem Bösen, welches andern Personen nachgeredet wird. Diese dagegen verschließen umgekehrt ihre Brust jedem, wenn auch noch so gewichtigen Verdachtsgrunde, und gerathen durch ihre Zweifelsucht zuletzt in einen unbeugsamen Starr- und Eigensinn. Andere wiederum, durch vielfältige Erfahrungen geprüft, hören zwar und sehen, aber halten nicht Alles gleich für wahr, was sie hören und sehen, und halten daher mit ihrer Ueberzeugung und ihrem darauf gegründeten Urtheile zurück. Bei andern Menschen endlich zeigen sich wiederum andere Schattirungen und Nüancen.

Sollte es daher nicht vor allen Dingen Pflicht des Richters, der ein Urtheil über die moralische Ueberzeugungsfähigkeit eines Angeklagten zu fällen hat, seyn, daß er Kenntniß von der ganzen Persönlichkeit desselben zu erlangen suche, weil es nun einmal durchaus unmöglich ist, daß er alle nach gleichen Regeln beurtheile, und weil er sonst nicht zu entscheiden im Stande ist, ob das Läugnen des Angeklagten nur ein Lügen, oder ob es Wahrheit sey? Allerdings erscheint dieß als eine heilige Pflicht des Richters, und sie ist zugleich das vermittelnde Prinzip zwischen den beiden Extremen, wonach der Richter Niemanden, und wonach der Richter Jedem ohne Weiteres

seine moralische Ueberzeugung aufbürden darf. Wäre die erste Voraussetzung gegründet, so brauchte der Angeklagte jedesmal nur constant zu läugnen, daß er eine moralische Ueberzeugung vom Daseyn eines Hochverraths gehabt habe, um in allen Fällen auf Straflosigkeit zählen zu können! Wäre hingegen die letztere Voraussetzung gegründet, so würde der Angeklagte nur zu leicht in Gefahr gerathen, unschuldig bestraft zu werden, zumal der Richter seine aus den Untersuchungsacten gegen die Urheber des Hochverraths gewonnene moralische und juridische Ueberzeugung, durch eine — freilich leicht zu erklärende — Verwechslung der Verhältnisse, auch auf das wegen unterlassener Anzeige des Hochverraths angeklagte Subject übertragen könnte! Vor dieser Verwechslung muß sich der Richter vor allen Dingen hüten. Denn zur Entscheidung der Frage: ob der Angeklagte die moralische Ueberzeugung von einem bevorstehenden Hochverrathe gehabt habe, können nur diejenigen (aber dann auch alle diejenigen) Thatsachen dienen, von welchen der Angeklagte selbst erwiesenermaßen Kenntniß hatte; und wenn dann der Richter auf die Persönlichkeit desselben die geeignete Rücksicht nimmt, so wird er weder in Gefahr gerathen, dem Angeklagten nur seine subjective Ueberzeugung aufzubürden, noch auch das wirklich schuldige Subject mit der verdienten Strafe zu verschonen!

Freilich kann der Beweis durch Schlußfolgerungen leicht täuschen. Allein theils ist hier kein anderer Beweis möglich, theils kann der Beweis des dolus, im Läugnungsfalle des Thäters, immer nur auf künstlichem Wege (durch Schlußfolgerungen) geführt werden! Auch können sowohl die Thatsachen, um welche der Angeklagte wußte, als die Art und Weise, wie er von denselben Kenntniß erlangte, von der Beschaffenheit seyn, daß sie das Läugnen des Angeklagten geradezu als eine Unwahrheit darstellen. Dann bedarf es natürlich keiner so großen Umsicht des

Richters, um sein Urtheil gehörig zu begründen. In allen Zweifel erregenden Fällen ist sie dagegen unumgänglich nöthig, indem der Richter auch in sonstigen Fällen sich auf den Standpunkt des Angeklagten erheben muß, um ihn richtig zu beurtheilen, und psychologische Untersuchungen bloß deßhalb, weil sie schwierig sind, dem Richter nicht erspart werden können*).

Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn gleich zur Constatirung der zuverlässigen Kenntniß eines bevorstehenden Hochverraths schon die moralische Ueberzeugung des Angeklagten vom Daseyn desselben genügt und genügen muß, weil die juridische Gewißheit eines hochverrätherischen Unternehmens erst das Resultat langwieriger gerichtlicher Untersuchungen ist, und die Gesetze auch nur den Richter an eine juridische Beweistheorie binden, welche daher auf andere Personen gar nicht bezogen werden kann: — daß aller dieser Gründe ungeachtet der Richter gleichwohl bei der Beurtheilung der Frage: ob eine moralische Ueberzeugung des Angeklagten anzunehmen sey? zum wenigsten die Analogie der juridischen Beweistheorie nicht von der Hand weisen dürfe! So z. B. beweisen Zeugen vom Hörensagen im Strafprocesse nichts, sondern sind ein bloßes indicium, welches der Untersuchungsrichter weiter zu verfolgen hat! Da nun der Bürger zwar wohl zur Anzeige eines bevorstehenden Hochverraths verpflichtet ist, wenn er zuverlässige Kenntniß von demselben hatte, die Gesetze aber dem Bürger nicht zur Pflicht machen, zum Behuf einer Anzeige gleich dem Untersuchungsrichter die etwanigen Verdachtsgründe weiter zu verfolgen: so ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit, daß der Richter auch auf die Art und Weise, wie der Angeklagte von gewissen verdächtigenden Thatsachen Kenntniß erlangte, der Analo-

*) Bauer Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 1. S. 560.

gie der juridischen Beweistheorie gemäß, die geeignete Rücksicht nehme.

Mehr als diese generellen Regeln können hier, bei der unendlichen Verschiedenheit der factischen Voraussetzungen, nicht wohl aufgestellt werden!

Endlich 4) setzt das Bernische Gesetz vom 7. Juli 1832 §. 6, rücksichtlich des Thatbestandes der strafbaren unterlassenen Anzeige des Hochverraths voraus, daß dieselbe von nachtheiligen Folgen für den Staat hätte seyn können, indem es den Angeklagten von aller Strafe frei spricht, wenn er beweisen kann, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. Dieser Beweis ist freilich sehr schwer zu führen, zeugt aber von einer wahren Humanität des Gesetzgebers, und spricht zugleich den Zweck der Strafverfügung so klar und bestimmt wie möglich aus. Man sage nicht, daß dieser Beweis unmöglich sey! Möglich ist er allerdings, und schon das Römische Recht hat in der Lehre von der Schadenszufügung dem Beleidiger einen ähnlichen Beweis nachgelassen [7]. Schwierige Beweise sind noch keine unmögliche, und daher die Humanität des Gesetzes keine bloße Scheinhumanität. Eben so human ist die Bestimmung, daß der Ehegatte des Verbrechers und die Verwandten und Verschwiegerten desselben, in der auf- oder absteigenden Linie und in dem ersten Grade der Seitenverwandtschaft, mit aller Strafe verschont werden sollen. Der neue Baier. Strafentwurf vom Jahre 1831 Art. 129. Abs. 2 will dagegen die nächsten Verwandten des Hochverräthers wegen unterlassener Anzeige unter polizeiliche Aufsicht gestellt wissen, d. h. wenn sie nicht Caution leisten können, auf zwei Jahre in ein Zwangsarbeitshaus sperren [8]!

---

7) Thibaut System der Pandecten §. 103. Nr. I.
8) v. Hinsberg a. a. O. S. 64.

Die Strafe des §. 6. ist allerdings eine schwere: ein- bis zweijährige Einsperrung, oder eben so lange Verweisung aus dem Kanton! Die Ausmessung des Strafquantums innerhalb des maximum und minimum hängt natürlich von dem Grade der subjectiven Strafbarkeit (also z. B. von dem Motive, worauf die Unterlassung der Anzeige beruhte), und von dem Grade der objectiven Gefährlichkeit, welche aus der unterlassenen Anzeige für den Staat entweder wirklich entstanden ist oder hätte entstehen können, ab.

Vierte Abhandlung.

In welche Kategorie von Verbrechen gehört das heimliche Auffammeln von Kriegsvorräthen?

Der §. 15 des Bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832 enthält folgende Verfügung:

„Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe auffammelt, der soll nach Verhältniß des Verdachts, den seine Absicht dabei treffen mag, und der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen könnte, wenigstens mit sechs Monaten Gefangenschaft, oder mit einer Geldbuße von 300 bis 400 Fr. bis zwei Jahre Gefangenschaft bestraft, und die aufgesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe sollen zu Handen des Staats confiscirt und in das Zeughaus abgeliefert werden."

Diese Verfügung ist freilich Theil eines Gesetzes, welches die allgemeine Aufschrift: „Gesetz über Aufruhr und Hochverrath" führt. Allein daraus kann noch nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß sämmtliche darin enthaltene Vergehungen entweder zum Aufruhr, oder zum Hochverrathe zu zählen seyen! Schon der Ein-

gang des Gesetzes drückt sich, mehr übereinstimmend mit dem Inhalte, richtiger so aus: „in Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staats gefährden." Zu diesen die Ruhe und die Sicherheit des Staats gefährdenden Verbrechen werden folgende acht, sowohl nach den Rubriken, als nach ihrer Natur von einander getrennte Verbrechen gezählt:

1. Hochverrath §. 1—7.
2. Aufstand §. 8—10.
3. Aufruhr §. 11—14.
4. Aufsammeln von Kriegsvorräthen §. 15.
5. Widerstand gegen Beamte §. 16.
6. Befreiung eines Gefangenen §. 17, 18 (der §. 18 bezieht sich indeß auch auf Nr. 1, 2, 3, 5).
7. Verhinderung der Bekanntmachung der Gesetze §. 19.
8. Störung der öffentlichen Ruhe §. 20.

Diese verschiedenartigen Vergehungen kommen zwar (einige Fälle abgerechnet) darin mit einander überein, daß sie zu den öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Sinne des Worts, im Gegensatz der Privatverbrechen gehören, weil hier das unmittelbar verletzte Subject die moralische Person des Staats ist [1]). Allein abgesehen davon, sind sie wesentlich von einander verschiedene Verbrechen.

Die öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Wortverstande zerfallen nämlich wiederum, je nach der Absicht des Handelnden, in die Staatsverbrechen im eigentlichen und engeren Sinn, und in die Regierungsverbrechen, von welchen jene auf der höchsten, diese auf einer niederen Stufe der Strafbarkeit stehen. Denn jene, zu welchen namentlich der Hochverrath gehört, sind gegen den Staat im Ganzen, diese dagegen, zu welchen z. B. der Aufruhr und die Befreiung eines Gefangenen gehören, nur gegen einzelne

[1]) Feuerbach Lehrbuch §. 23.

Gewalten oder Einrichtungen des Staats gerichtet [2]. „Das, was den Begriff des Hochverraths bildet, bemerkt sehr wahr Feuerbach [3], ist die wider die Existenz des Staats selbst oder seiner wesentlichen Grundeinrichtungen gerichtete Absicht. Es kann ein Bürger oder Unterthan den Grundverträgen des Staats zuwiderhandeln, ohne doch die Absicht zu haben dieselben aufzuheben, wie z. B. bei einem Aufstande oder Auflauf gegen die Obrigkeit der Fall ist. Dieß ist noch keineswegs Hochverrath, weil die Handlung immer nur gegen einen einzelnen Act der Regierung gerichtet ist, ohne die Regierung oder die Existenz des Staats selbst aufzuheben. Der Hochverräther dagegen will, daß der Staat nicht mehr sey, oder nicht so, wie er nach den bestehenden Grundverträgen besteht; er beabsichtigt einen Mord an demselben, und da der Staat mit seiner Existenz Alles verliert, so ist dieß offenbar das schwerste Verbrechen, welches gegen den Staat begangen werden kann, wie der Mord einer Privatperson das schwerste ist, welches gegen diese begangen werden kann. Wer sich dagegen nur gegen einzelne Acte der Regierung auflehnt, ist kein Mörder derselben, ist ihr nur ungetreu, ohne sie zerstören zu wollen."

Die Römischen Gesetze bezeichnen diese den Hochverrath charakterisirende Absicht, wodurch er sich von den Regierungsverbrechen unterscheidet, sehr treffend mit dem Namen *animus hostilis* (feindselige Absicht), d. h. der Hochverräther muß diejenige Absicht und Gesinnung haben, die ein förmlich erklärter Feind (hostis) gegen den Staat hat, mit welchem er Krieg führt, und diese Gesinnung

---

[2] Feuerbach vom Hochverrath S. 17 fg. Dessen Lehrbuch §. 162 Anm. 6. Grolman Bibl. für peinl. Rechtsw. Thl. 1. St. 3. S. 276. Dessen Lehrbuch §. 325 fg. Martin Lehrbuch des Crim. Rechts §. 202 fg. Bauer Lehrbuch §. 340 2te Ausg.

[3] Vom Hochverrath a. a. O.

ist denn keine andere als die Zernichtung des Staats oder seiner bestehenden Constitution. Aus diesem Grunde kann man manche Handlungen nicht absolut zu den hochverrätherischen Handlungen zählen, indem sie sich erst durch die Absicht des Handelnden dazu eignen [4]; und eben so kann umgekehrt eine Handlung an sich (objectiv) betrachtet zu den hochverrätherischen gehören, jedoch ohne hochverrätherische Absicht unternommen seyn, wodurch sie denn vom Begriffe des Hochverraths ausgeschlossen wird [5]. Eben so ist klar, daß eine und dieselbe Handlung, je nach Verschiedenheit des animus, bald Hochverrath bald Aufruhr seyn kann! Beide können unter derselben äusseren Form auftreten, aber die besondere Richtung des Willens des Thäters unterscheidet sie von einander.

Auch das Strafgesetz vom 7. Juli 1832 hat diese in der Natur der Sache gegründete Unterscheidung der öffentlichen Verbrechen in Staats- und Regierungsverbrechen theils durch die Trennung des Hochverraths vom Aufstande, vom Aufruhr u. s. w., theils durch die schwerere Bedrohung des Hochverraths, als des schwersten öffentlichen Verbrechens, anerkannt.

Folgt man indeß lediglich der äusseren Stellung und den Rubriken der in diesem Gesetze der Reihe nach aufgezählten strafbaren Handlungen, so scheint der §. 15 über das heimliche Aufsammeln von Kriegsvorräthen ein sowohl vom Hochverrath (§. 1—7) als vom Aufstande und Aufruhr (§. 8—14) schlechthin und in jeder Beziehung getrenntes, folglich für sich bestehendes Delict zu seyn, da doch nach allgemeinen Prinzipien nicht geläugnet werden kann, daß eine solche Handlung allerdings, je nach der Absicht des Handelnden, bald zum Hochverrath bald zum Aufruhr gezählt werden könne. Einen

---

4) Bauer Lehrbuch §. 343 Anm. e.

5) Bauer Lehrbuch §. 344 Anm. c.

Stützpunkt findet die selbstständige Natur einer solchen Vergehung noch darin, daß der §. 15 des angeführten Gesetzes alle sowohl subjectiven als objectiven Gründe der Strafbarkeit berücksichtigt hat, ohne auch nur (namentlich bei den Worten: „nach Verhältniß des Verdachts, den seine Absicht dabei treffen mag“) irgend anzudeuten, daß es Umstände geben könne, unter welchen gleichwohl das heimliche Aufsammeln von Kriegsvorräthen entweder als Hochverrath oder als Aufruhr anzusehen sey.

Daß dieß kein leerer Wortstreit sey, sondern wichtige Folgen sich daran knüpfen, lehrt der Augenschein. Denn abgesehen davon, daß alsdann eine solche Handlung niemals und unter keinen Umständen mit dem Namen des Hochverraths und Aufruhrs, und die strafbaren Subjecte derselben, selbst im Falle der erweislichen hochverrätherischen oder aufrührerischen Absicht, niemals und unter keinen Umständen mit dem Namen von Hochverräthern oder Aufrührern — wenigstens nicht im richterlichen Urtheile — bezeichnet werden könnten (und der Name thut doch viel zur Sache!): abgesehen davon, so ist diese Frage auch deßhalb von großer Erheblichkeit, weil die Strafen des versuchten Hochverraths und Aufruhrs viel schwerer sind, als die im §. 15 des angeführten Strafgesetzes angedrohten Strafen. Denn da der §. 5 den versuchten Hochverrath je nach den Umständen mit 4—10jähriger Einsperrung und je nach dem Grade der Schuld mit dem Verluste der Ehrenfähigkeit bedroht, hingegen der §. 15 cit. nur 6 Monate Gefangenschaft oder eine Geldbuße von 300—400 Franken bis zwei Jahre Gefangenschaft festsetzt: so stellt sich danach eine Verschiedenheit des minimum von vierjähriger zu sechsmonatlicher, und das maximum von zehnjähriger zu zweijähriger Gefangenschaft heraus! Auch die Strafe des versuchten Aufruhrs, wenn sie gleich nicht speciell angedroht ist, würde leicht härter als die des §. 15 ausfallen.

Allein sollte diese Interpretation des §. 15, wonach das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen unter allen Umständen vom Begriffe des Hochverraths und Aufruhrs ausgeschlossen wird, sollte diese nicht geradezu dem Geiste des ganzen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832 widerstreiten? Ja sollte sich nicht gar nachweisen lassen, daß das Strafgesetz auf diese Weise in unauflösliche Widersprüche mit sich selbst gerathe?

Wir wollen beide Beweise an die Hand geben.

Wenn man erwägt, daß das Strafgesetz vom 7. Juli 1832 zwischen Hochverrath und Aufruhr unterscheidet, und zwar in der Art, daß jener auf Aufhebung des Staats selbst oder seiner wesentlichen Grundeinrichtungen, dieser dagegen nur gegen einzelne Regierungsacte oder Befehle gerichtet ist; wenn man ferner erwägt, daß der §. 1. als Hochverrath jedes Unternehmen bezeichnet, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung rc. zum Zweck hat, und daß unter dem Ausdruck: „jedes“ schlechthin alle, nur irgend gedenkbare Unternehmungen zum Zweck eines Umsturzes der Verfassung begriffen sind, ohne daß es dabei auf eine bestimmte Art der Thätigkeit ankommen kann, und daß insbesondere das Anschaffen von Kriegsvorräthen in hochverrätherischer Absicht den Staat und die bestehende Verfassung der größten aller Gefahren aussetzt; und endlich wenn man erwägt, daß das Strafgesetz vom 7. Juli ausdrücklich zwischen dem vollendeten und versuchten Hochverrathe unterscheidet, und jenen als das ohne Erfolg gebliebene hochverrätherische Unternehmen bezeichnet: wenn man dieß Alles erwägt, so scheint es keinem auch nur irgend gegründeten Zweifel unterliegen zu können, daß das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen zu erweislich hochverrätherischen Zwecken der generellen Strafverfügung des §. 5 vom versuchten Hochverrathe, und nicht der speciellen Strafverfügung des §. 15 vom heimlichen Auffammeln von Kriegsvorräthen unterliegen

müsse. Eine solche Handlung würde, um die Stufe des Conats näher zu bezeichnen, als entfernter Versuch (conatus remotus) des Hochverraths anzusehen seyn, mithin, als in bloßen Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe bestehend, auf der untersten Stufe der Strafbarkeit stehen.

Geht man von der entgegengesetzten Ansicht aus, so scheint das Gesetz sogar mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Denn so z. B. wird Niemand bezweifeln, daß Anwerbungen zum Zweck des gewaltsamen Umsturzes der Staatsverfassung, die jedoch, weil sie zeitig genug entdeckt wurden, keinen Erfolg hatten, dem §. 5 vom versuchten Hochverrath unterliegen. Wie sollte daher das Gesetz das Aufsammeln von Kriegsvorräthen zu gleichen Zwecken vom Hochverrathe ausschließen können, ohne sich selbst zu widersprechen? Beide sind zwar äusserlich verschiedene, allein mit Rücksicht auf die Absicht einander ähnliche, ja — was noch mehr sagt — sich wechselseitig unterstützende Mittel zur Erreichung eines gleichen verbrecherischen Zwecks!

Aus gleichen Gründen würde denn auch das heimliche Aufsammeln von Kriegsvorräthen zu einem erweislich aufrührerischen Zweck, d. h. um sich mit Gewalt irgend einer Anordnung der Regierung zu widersetzen, als entfernter Versuch (conatus remotus) des Aufruhrs strafbar seyn.

Für diese Ansicht können als Gewährsmänner alle Rechtslehrer angeführt werden, die nach allgemeinen Prinzipien und nach den Vorschriften des gemeinen Rechts sich für die Strafbarkeit des entfernten Versuchs oder der bloßen Vorbereitungshandlungen zu verbrecherischen Unternehmen erklären [6]).

---

[6]) Dahin gehören z. B. Feuerbach Lehrbuch §. 43 u. 111. Oersted Prüfung des neuen Baier. Strafentwurfs S. 153. Dessen neuer Beitrag S. 127 fg. Roßhirt Entwickelung

Insofern würde denn der §. 15 cit. nur auf diejenigen Fälle anwendbar seyn, wo die Absicht des Thäters weder auf Hochverrath noch auf Aufruhr, sondern entweder auf die Beförderung eines andern (wenigstens wahrscheinlich gemachten!) Zwecks gerichtet war, oder wo der Beweis einer hochverrätherischen oder aufrührerischen Absicht gegen den Thäter nicht geführt werden konnte; wofür namentlich noch die Worte: „nach Verhältniß des Verdachts“ zu sprechen scheinen.

Diesemnach müßte man den §. 15 cit. lediglich auf das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen an sich beziehen, als eine Handlung, die wenn sie auch nicht zu hochverrätherischen oder aufrührerischen Zwecken geschah, doch aus dem Grunde strafbar ist, weil Waffen- oder Munitionsvorräthe, namentlich in unruhigen Zeiten oder gespannten Verhältnissen, leicht zu Verbrechen gemißbraucht werden können und dadurch mittelbar den Staat gefährden! Da eine Handlung der Art keinen unmittelbaren Eingriff in den Staat enthält, sondern nur Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit befürchten lassen kann, so würde sie insofern nicht zu den Staats- noch zu den Regierungsverbrechen, sondern mit Feuerbach [7]) und Wächter [8]) zu den Polizeiverbrechen, und zwar in specie zu den Vergehungen gegen die Criminalpolizei gezählt werden müssen. Dieß darf freilich nicht zu dem Mißverständniß Anlaß geben, als

der Grundsätze des Strafrechts S. 306. Pfizer in der Tübinger krit. Zeitschrift Bd. 3. S. 100—105. Jarke in Hitzig's Zeitschrift Bd. 5 S. 148, und Dessen Handbuch Thl. 1. S. 214. *Jordan* de nonnullis controversiis ad doctrinam de conatu delinquendi spectantibus. Marb. 1826. S. 11—19. Jenull Commentar über das Oestr. Criminalrecht Thl. 1. S. 412 fg. Meine Versuche S. 361—64, und andere Schriften mehr.

7) Lehrbuch §. 435 vgl. mit §. 22.

8) Im N. Arch. des Crim. Rechts Thl. 13 S. 242.

eigne sich ein solcher Fall nur zur Cognition der Polizeibehörde, vielmehr hat das Criminalgericht darüber zu entscheiden, indem die Unterscheidung der Verbrechen in Verbrechen im engeren Sinn, und Vergehen oder Polizeiübertretungen sich gemeinrechtlich nicht auf die Verschiedenheit des Forums, sondern lediglich darauf bezieht, ob eine verbrecherische Handlung einen Eingriff in die Rechte des Staats oder der Unterthanen enthält, oder ob sie nur mittelbar den Rechtszustand oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Viele neuere Gesetzgebungen fassen diese Unterscheidung freilich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Forums auf. Allein daran ist hier nicht zu denken [9].

Das so gewonnene Resultat, daß nämlich je nach Verschiedenheit des (erweislichen) animus das heimliche Aufsammeln von Kriegsvorräthen bald als entfernter Versuch des Hochverraths, bald als entfernter Versuch des Aufruhrs, bald endlich als bloße Polizeiübertretung strafbar sey, und insofern verschiedenen Strafgesetzen unterliegen könne, dieses Resultat scheint auch mit den Ansichten des Römischen Rechts vollkommen übereinzustimmen.

Auch bei den Römern findet sich nämlich ein Strafgesetz ähnlichen Inhalts wie der §. 15 des Bernischen Strafgesetzes vom 7. Juli 1832, welches aus den Zeiten der sinkenden römischen Republik herstammt, wo dieselbe allen Gräueln innerer Bürgerkriege Preis gegeben war, und bald darauf in eine Monarchie überging. Die *lex Julia de vi*, ein auf den Vorschlag des Julius Cäsar in den Comitien erlassenes Gesetz, seit Augustus in seiner doppelten Richtung als *vis publica* und *vis privata* bestehend, belegt nämlich unter Andern auch das Sammeln von Waffenvorräthen mit Strafe [10], und wurde, wie

---

9) Feuerbach a. a. O. §. 22, und viele Andere.

10) L. 1. D. de vi publica: lege Julia de vi publica tenetur, qui *arma, tela* domi suae agrove praeter usum venationis vel itineris *coëgerit*.

Wächter [11]) mit Recht erinnert, von Augustus wohl deßhalb zur vis *publica* gestellt, weil es doch schon eine leicht auf öffentliche Verhältnisse sich beziehende und diesen gefährliche Tendenz andeutet! Man muß namentlich auch die Zeitverhältnisse erwägen, in welchen diese lex entstand, und darf überhaupt den im Römischen Rechte so sehr vorherrschenden subjectiven Gesichtspunkt nicht unberücksichtigt lassen, dem zu Folge auch hier zum Thatbestande des der lex Julia unterliegenden *crimen vis* (Verbrechens der Gewaltthätigkeit) keineswegs eine wirkliche Gewaltanwendung erfordert wird, sondern schon die Drohung genügt; und eine solche gefährliche Bedrohung der öffentlichen Sicherheit erkannten die Römischen Gesetze schon in dem bloßen Auffammeln von Waffen. Freilich ist dieß, wie Feuerbach und Wächter [12]) mit Recht bemerken, nur als eine Polizeiübertretung anzusehen (dergleichen sich auch noch in andern Volksschlüssen (leges) finden); allein damit ist noch keineswegs gesagt, daß das Auffammeln von Waffenvorräthen immer nur nach der lex Julia de vi publica beurtheilt werden konnte! Vielmehr konnte, wenn eine Handlung der Art sich vermöge ihrer sonstigen Merkmale unter ein anderes Strafgesetz bringen ließ, eine Anklage aus diesem Strafgesetze, also z. B. wegen des animus hostilis oder wegen aufrührerischer Absicht eine Anklage wegen perduellio (Hochverrath), oder wegen crimen laesae majestatis (zu welchem z. B. auch der Aufruhr gehörte) erhoben werden. Das Römische Recht begreift zwar unter dem crimen vis auch die benannten und mit besonderen Strafen bedrohten Verbrechen, welche mittelst Gewalt verübt werden, allein zu keinem andern Zweck als um dem accusator so viele Wege wie möglich offen zu halten, damit verbrecherische Handlungen nicht ungestraft blieben. Zu diesem Behuf wurde ihm gewissermaßen

---

[11]) Im N. Arch. des Crim. Rechts Thl. 13. S. 211.

[12]) Anm. 7 und 8 citt.

die Wahl gestattet, aus welcher lex er ein gewaltthätiges Verbrechen verfolgen wollte; und so concurrirte denn die lex Julia electiv mit allen Verbrechen, die durch Anwendung physischer Gewalt geschehen, trat aber auch nur subsidiair ein, d. h. wenn die vorgefallene Handlung unter kein anderes Strafgesetz gebracht werden konnte, weil es entweder an dem einen oder andern gesetzlichen Requisite fehlte, oder der Ankläger sich nicht getraute den Beweis desselben zu führen. So suchte man in Rom, bei dem Mangel eines inquisitorischen Processes, durch Begünstigung der accusatio dafür zu sorgen, daß der Verbrecher auf keine Weise der Strafe entginge [13], und somit ergiebt sich denn, daß bei dem Aufsammeln von Kriegsvorräthen derjenige, welcher als Ankläger auftreten wollte, diese Handlung aus mehr als einem Strafgesetze verfolgen konnte.

Sollte nun diese Bestätigung der obigen Ansicht durch das Römische Recht nicht noch mehr zur Begründung derselben beitragen? Nichts scheint in der That natürlicher, und doch lassen sich dagegen die bedeutendsten Zweifelsgründe erheben. Denn:

1) ist so viel ausser allem Zweifel, daß das Römische Recht sich auf den, den Römern allein bekannten Accusationsproceß gründet (es galt für eine allgemeine Bürgerpflicht als accusator aufzutreten); und insofern konnte zwar wohl zur Begünstigung der accusatio der Ausweg getroffen werden, eine und dieselbe Handlung aus verschiedenen Strafgesetzen zu verfolgen. Allein eine solche elective Concurrenz zwischen mehreren Strafgesetzen kennt der deutsche inquisitorische Strafproceß nicht, weil er ihrer nicht bedarf. Daher machen die deutschen

---

13) Eine sehr ausführliche Abhandlung über das römische crimen vis hat Wächter geliefert im N. Arch. des Crim. Rechts Thl. 12 S. 341 fg., Thl. 13. S. 195 fg., S. 374 fg.

Gesetze jedes Verbrechen zu einem eignen oder besonderen Verbrechen, d. h. mit eigenthümlichem Thatbestande und eigenthümlicher Strafe, wodurch es zu dieser besonderen Art von Verbrechen wird und sich von andern angränzenden Verbrechen unterscheidet. Je sorgfältiger und bestimmter nun der Thatbestand eines Verbrechens, d. h. der Inbegriff seiner sämmtlichen Merkmale ist, um so schärfer wird es von allen übrigen Verbrechen abgesondert, und insofern ist es jetzt juridisch unmöglich eine und dieselbe Handlung unter verschiedene Strafgesetze zu bringen. Der Richter kann allerdings schwanken, ob eine vorgefallene strafwürdige Handlung unter dieses oder unter jenes Strafgesetz zu bringen sey, je nachdem die Merkmale mehr oder minder vollständig vorhanden und erwiesen sind, und der Entscheid hängt dann von der richtigen Beurtheilungsgabe des Richters ab. Allein nicht leicht — die Strafgesetze müßten denn sehr schlecht seyn — wird der Richter in den Fall kommen, zwei Strafgesetze auf die nämliche verbrecherische Handlung anwenden zu können, wenn nicht die Grundsätze einer idealen Concurrenz zur Anwendung kommen. Abgesehen von diesen beiden Fällen, daß nämlich die Strafgesetze selbst durch ihre schlechte Abfassung die Schuld tragen, oder daß es der Anwendung der Grundsätze von der idealen Concurrenz gilt (wo zwar wohl von einer und derselben Handlung, aber dabei von mehreren durch sie bewirkten Verbrechen die Rede ist): abgesehen von diesen beiden Fällen kann nach der gegenwärtigen Form unserer Strafgesetze der Fall gar nicht vorkommen, daß eine und dieselbe Handlung verschiedenen Strafgesetzen unterliege, vielmehr wird sie, wenn sie dem einen unterliegt, dadurch eo ipso von allen übrigen ausgeschlossen.

Die Berufung auf das Römische Recht zur Unterstützung der obigen Ansicht hat daher keinen Gehalt. Dazu kommt:

2) daß dieselbe einzig und allein auf der Strafbarkeit des entfernten Versuchs d. h. der bloßen Vorbereitungshandlungen zu einem Verbrechen beruht. Diese wird allerdings von vielen Theoretikern und Practikern, und von älteren und neueren Legislationen anerkannt *). Allein in unsern Tagen sind dagegen, und zwar von allen drei Seiten her, bedeutende Gegner aufgetreten. Am unermüdlichsten hat besonders Mittermaier [14]) die Ausdehnung des strafbaren Versuchs auf bloße Vorbereitungshandluugen bekämpft! Sie würde nämlich, wie Mittermaier meint, dahin führen, daß viele an sich erlaubte, und keine Uebertretung eines Strafgesetzes enthaltende Handlungen bloß wegen der Absicht des Handelnden (gegen den Grundsatz cogitationis poenam nemo patitur) gestraft werden müßten. Ja man würde sogar die bloße Absicht strafen, ungeachtet es völlig ungewiß sey, ob der bloße Wille des Handelnden stark genug gewesen wäre, ihn zur wirklichen Ausführung zu bestimmen. Nach diesen Grundsätzen soll die Strafbarkeit des Versuchs erst mit derjenigen Handlung beginnen, welche als der Anfangspunkt des wirklichen Verbrechens zu betrachten sey; und hiefür haben sich auch viele neuere Criminalisten, z. B. Gönner in den Motiven zum neuen Baier. Strafentwurfe v. J. 1822, Bauer in den Motiven zum Hannover'schen Strafentwurfe [15]), die neueren französischen Criminalisten, und nach deren Vorgange auch mehrere niederländische Juristen [16]) erklärt. In legislativer Hin-

*) S. die Litteratur Anm. 6.

[14]) Im N. Arch. des Criminalrechts Bd. 2 S. 602 fg. Bd. 6 S. 356. Dessen neuester Zustand S. 174, 175. So auch Pratobevera Materialien Bd. 6 S. 372 fg. (gegen Jenull Anm. 6. cit.)

[15]) Thl. 1 S. 374 fg. der Anmerkungen.

[16]) *Lelièvre* de conatu delinquendi. Lovanii 1828 S. 274 fg. *Wintgens* de conatu delinquendi ejusque ratione puniendi. Groning. 1822 S. 82. *Brouwer* de conatu criminum ejusque

sicht ist hier hervorzuheben der *Code pénal art.* 2, welcher dieß Prinzip längst in Frankreich sanktionirt hat (und zwar, so viel man weiß, ohne Nachtheil der Strafjustiz), dessen Worte so lauten: toute tentative du crime, qui aura été manifestée par des *actes extérieurs, et suivie d'un commencement d'exécution* etc. Im Ganzen gleichlautend sind auch: der Art. 46 des Baier. Strafentwurfs („ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person ein Verbrechen zu verüben, eine äusserliche Handlung unternommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung *) des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist"), der Art. 38 des Hannov. Strafentwurfs, und das Oesterreich. Strafgesetzbuch Art. 7., welches gleichfalls eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung verlangt.

Diese Theorie vernichtet den ganzen Stützpunkt der oben entwickelten Ansicht! Denn danach wird der Anfangspunkt des strafbaren Versuchs weiter hinausgeschoben, indem der Thäter entweder mit der wirklichen Anwendung der Mittel den Anfang gemacht, oder sich doch in eine Lage versetzt haben muß, um diese Mittel wirklich zu gebrauchen. Mithin sind bloße Vorbereitungshandlungen an sich wie z. B. das Ankaufen von Waffen oder Giften, die Verfertigung von Instrumenten zur Münzfälschung u. s. w. nur unter der Voraussetzung strafbar, daß sie durch besondere Gesetze (als Polizeivergehungen) mit Strafe bedroht sind!

Wenn man nun erwägt, daß der §. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1832 den Anfangspunkt des versuchten

---

puniendi ratione. Lugd. 1826 S. 36 (vgl. N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 10. S. 536 fg.).

*) S. darüber Cucumus im N. Arch. des Crim. Rechts Thl. 10. S. 212 fg., Pfizer Anm. 6 cit. S. 102, und die Critiken von Spies (S. 3), Wellmer (S. 26.27) und Binder (S. 36), und Roßhirt Zeitschrift H. 3. S. 290.

Hochverraths nicht bestimmt, sondern die Entwickelung dieses Moments der Wissenschaft überläßt, und daß grade darin Theorie und Praxis so sehr von einander abweichen: so gewinnt es allerdings den Anschein, als habe der Gesetzgeber im §. 15 diese Streitfrage über Strafbarkeit oder Nicht-Strafbarkeit der bloßen Vorbereitungshandlungen dadurch beseitigen wollen, daß er das Aufsammeln von Kriegsvorräthen für ein eignes oder für sich bestehendes, mithin vom Hochverrath und Aufruhr getrenntes Verbrechen erklärte, und zu diesem Behuf sowohl den Thatbestand als die Strafe desselben dahin erweiterte, daß er (schon dem Wortverstande nach) von allen möglichen Zwecken keinen einzigen ausschließen, und das maximum der Strafe für den gefährlichsten aller Zwecke, nämlich für den hochverrätherischen, festsetzen wollte.

Sieht man auch von sonstigen Beweisen für die selbstständige Natur dieses Verbrechens ab, so erhellt doch jedenfalls so viel, daß Gründe und Gegengründe von ungefähr gleichem Gewichte einander gegenüberstehen. Wo dieß nun aber der Fall ist, da tritt die Regel: *in dubio pro mitiori*, d. h. daß in zweifelhaften Fällen das Mildere aus dem Gesetze zu folgern sey [17]), ein. Selbst die Beschränkung, welche Trummer [18]) dieser Rechtsregel setzt, daß man nämlich nur dann die mildere Ansicht gelten lassen dürfe, wenn nach den Grundsätzen des Strafrechts angenommen werden dürfe, daß diese mildere Strafe als ein zum Strafzweck hinreichendes Mittel betrachtet werden könne — selbst diese Beschränkung würde der Anwendung jener Rechtsregel auf den vorliegenden Fall nicht im Wege stehen, indem die Vorberei-

[17]) Roßhirt Lehrbuch des Crim. Rechts §. 83. Trummer zur Philosophie des Rechts, insbesondere des Strafrechts §. 84. Hefftер Lehrbuch §. 22.
[18]) a. a. S. 204.

tungshandlungen zu einem Verbrechen ohne den Anfang der Ausführung der Handlung auf der allerniedrigsten Stufe der Strafbarkeit stehen, und daher nach dem Grundsatze, daß die Strafe der Verschuldung correspondiren müsse, nur eine geringfügige Strafe nach sich ziehen können, die allein durch die Qualität der Handlung, zu welcher die Vorbereitungsmittel dienen sollten, erschwert wird, niemals aber selbst unter dieser Voraussetzung zu einer schweren Strafe anwachsen kann.

3) Je nach der Anwendung des §. 5 oder des §. 15 des Strafgesetzes vom 7. Juli 1832 auf das heimliche Auffammeln von Kriegsvorräthen in (erweislich) hochverrätherischer Absicht, stellt sich eine Verschiedenheit des minimum der Strafe von sechsmonatlicher zu vierjähriger, und des maximum von zweijähriger zu zehnjähriger Gefangenschaft heraus! Denn wenn man die selbstständige Natur des Auffammelns von Kriegsvorräthen läugnet, so würde es als Vorbereitungshandlung zum Hochverrathe aufgefaßt nach dem §. 5. cit. mindestens eine vierjährige Freiheitsstrafe, hingegen nach dem §. 15 als für sich bestehendes Delict aufgefaßt höchstens eine zweijährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Allein die erste Voraussetzung stimmt so wenig mit allgemeinen Prinzipien, nach welchen der entfernte Versuch auf der untersten Stufe der Strafbarkeit steht, und insbesondere auch nicht mit dem Geiste der Milde und Humanität, welcher im Ganzen das Hochverrathsgesetz vom 7. Juli 1832 vortheilhaft vor den übrigen Strafgesetzgebungen auszeichnet, überein, daß auch dieß als ein nicht unerhebliches Moment für die selbstständige Natur und Beschaffenheit der fraglichen Handlung anzusehen seyn dürfte! Dazu kommt noch:

4) daß die im §. 15 als maximum angedrohte zweijährige Freiheitsstrafe nach allgemein rechtlichen Prinzipien niemals zur Anwendung gebracht werden könnte,

mithin eine bloße Schein-Drohung seyn würde, wenn man grade die schwersten Fälle (nämlich das Aufsammeln von Kriegsvorräthen zu aufrührerischen oder hochverrätherischen Zwecken) vom §. 15 ausscheiden, und andern Strafgesetzen subsummiren wollte. Denn abgesehen von diesen Fällen, läßt sich nicht wohl irgend ein Fall denken, wo das Aufsammeln von Kriegsvorräthen an sich eine so schwere Strafe nach sich ziehen könnte, wenn man nicht alle Grundsätze über das Verhältniß zwischen der Verschuldung und Strafe vernichten wollte. Gefährlich ist eine solche Handlung für die Sicherheit des Staats allerdings, oder sie kann es wenigstens werden, und deßhalb ist sie auch abgesehen von eigentlich strafbaren Zwecken strafwürdig. Allein eine so schwere Strafe wie zweijährige Freiheitsstrafe würde das Aufsammeln von Kriegsvorräthen nach allgemeinen Prinzipien niemals begründen können. Da nun nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber nur eine leere oder Schein-Drohung ausgesprochen habe, so muß man sich auch Fälle als unter dem Strafgesetz enthalten denken, welche die gesetzlich angedrohte Strafe nach sich ziehen können, und zu diesen kann rücksichtlich des maximum nur das Aufsammeln von Kriegsvorräthen zu schwer verbrecherischen Zwecken gezählt werden. Ferner:

5) spricht hiefür noch, daß der §. 15 seiner äußeren Stellung und den Rubriken nach ein vom Hochverrath und vom Aufruhr schlechthin getrenntes Strafgebot enthält, sich aber zugleich auch am natürlichsten (gewissermaßen als Anhang) an dieselben anschließt, weil nämlich die Anschaffung von Kriegsvorräthen entweder zu hochverrätherischen oder aufrührerischen Zwecken geschieht, oder wenn sie auch zu andern Zwecken geschehen ist, leicht zur Beförderung derselben dienen kann, wenn dem Staate von einer andern Seite her eine solche Gefahr bevorstehen sollte. Endlich:

6) spricht hiefür noch, daß der §. 15 auch seinem Inhalte nach alle sowohl subjectiven als objectiven Gründe der Strafbarkeit, wonach der Richter innerhalb des maximum und minimum das Strafquantum auszumessen hat, enthält, und sich insofern zu einer selbstständigen Strafverfügung qualificirt. Denn jedes heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen ist darin bei Strafe untersagt, und das Strafquantum richtet sich in subjectiver Hinsicht nach der Gefährlichkeit der Absicht, die dem Handelnden zur Last fällt, und in objectiver Hinsicht nach dem Grade der Gefahr, welche für den Staat aus der Handlung entspringen konnte. Aus der selbstständigen Natur eines Strafgesetzes ergiebt sich nun aber, daß sämmtliche Fälle, die dem Sinne und dem Wortverstande nach darunter begriffen sind, demselben subsumirt werden müssen, und nach den oben entwickelten Grundsätzen nur diesem, mithin keinem anderen Strafgesetze unterliegen können!

Am mehrsten wird übrigens unsere Streitfrage vereinfacht, wenn man mit Feuerbach[19]), Kleinschrod[20]), Martin[21]) und Andern den Conat überhaupt (weil er in der Regel keine Rechtsverletzung enthält und insofern nur gefahrdrohend ist) für ein besonderes Polizeivergehen erklärt. Denn man mag dann das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen in hochverrätherischer oder aufrührerischer Absicht als selbstständiges Delict auffassen, oder zum entfernten Versuche des Hochverraths oder Aufruhrs zählen: so würde es in beiderlei Hinsicht zu den Polizeiverbrechen in dem oben entwickelten Wortverstande gehören!

---

19) Revision des peinl. Rechts Thl. 2. S. 223.
20) Entwickelung des Grunds. des Strafrechts Thl. 1 §. 35.
21) Lehrbuch §. 49 a. E. S. 110.

Fünfte Abhandlung.

Ueber den Thatbestand und die Strafe des heimlichen Auffammelns von Kriegsvorräthen.

Nach der letzten Ausführung unterliegen dem §. 15 des Gesetzes vom 7. Juli 1832 sämmtliche Fälle des heimlichen Anschaffens von Kriegsvorräthen, ohne daß von denselben auch nur Einer (etwa unter einer anderen Bezeichnung) einem anderen Strafgesetze subsummirt werden kann. Indeß erfordern noch die Merkmale, welche vereint den Thatbestand dieser strafwürdigen Handlung bilden, eine sorgfältige Prüfung! Nach dem klaren Wortverstande des §. 15 cit. wird zum Thatbestande derselben erfordert:

1) ein Auffammeln von Kriegsvorräthen. Da dieses Merkmal den Begriff des Anschaffens involvirt, und der §. 15 des Strafgesetzes vom 7. Juli eine neue Strafverfügung enthält, so folgt daraus, daß die Verheimlichung von Kriegsvorräthen, die schon vor der Publikation des Gesetzes vom 7. Juli angeschafft worden waren [1], keiner Strafe unterliegen kann! Dahingegen ist

---

[1]) Daß die verbindende Kraft der Strafgesetze erst mit der Publication derselben (Falk Handbuch des Schleswig-Holst. Privatrechts Thl. 1 S. XVI der Vorrede und S. 138. Mittermaier in Dessen und Zachariae's krit. Zeitschrift für Gesetzg. des Auslandes Bd. 3. S. 457 fg.), aber dann auch schlechthin mit diesem Momente eintritt, gehört zu den unerschütterlichen Rechtssätzen. Denn theils ist es eine allgemeine Bürgerpflicht die Strafgesetze des Staats zu kennen, um seine Handlungsweise danach einzurichten; theils steht der Staatsgewalt zur Kundmachung derselben kein anderes Mittel als die Publikation zu Gebote; theils reicht in der Regel schon der gesunde Verstand der Menschen, auch ohne specielle Kenntniß der

nach allgemeinen Prinzipien gleichviel, ob die **Vorbereitungen** zur Anschaffung der aufgesammelten Kriegsmaterialien **vor** oder erst **nach** der Publikation des neuen Strafgesetzes getroffen wurden, indem eines Theils das Gesetz nicht den Entschluß, sondern die Ausführung dieses Entschlusses (das Auffammeln von Kriegsvorräthen) straft, andern Theils es Pflicht der Bürger ist, die unter der Herrschaft des älteren Rechts zu einer erlaubten Handlung getroffenen Vorkehrungen einzustellen, wenn das neuere Recht diese Handlung mit Strafe belegt *). Eben so wenig entscheidet die **Absicht** oder der Zweck, um dessen willen die Anschaffung von Kriegsvorräthen ge-

---

Strafgesetze hin, um die Rechtswidrigkeit oder Gefährlichkeit gewisser Handlungen einzusehen; theils endlich würde das entgegengesetzte Prinzip recht eigentlich die Bürger dazu auctorisiren, sich absichtlich in der Unkenntniß der Strafgesetze ihres Staats zu erhalten, um sie jeden Augenblick ungestraft übertreten zu können. Damit stimmen auch alle Gesetzgebungen überein! So z. B. sagt die L. 12 Cod. de facti et juris ignorantia: »Constitutiones principum nec *ignorare* quemquam, nec dissimulare permittimus«; und darauf gründet sich auch im Strafrechte die Regel des Römischen Rechts: *error juris nocet.* vgl. L. 9 D. de juris et facti ignorantia. L. 16 §. 5 D. de publicanis. **Feuerbach** Lehrbuch §. 86. **Heffter** im N. Arch. des Crim.-Rechts Thl. 12. S. 239. So schließt auch das Oesterreichische Strafgesetzbuch bei allen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen die Entschuldigung mit der Unkenntniß des Gesetzes aus, und der Code pénal fingirt eine Bekanntschaft mit allen gehörig promulgirten Gesetzen!

*) Allerdings ist rücksichtlich des **Grades** der Strafbarkeit in subjectiver Hinsicht ein Unterschied zwischen der **Beschlußnahme** gegen das Verbot eines neuen Gesetzes, und dem **Beharren** bei einem, unter der Herrschaft des älteren Rechts gefaßten **erlaubten** Beschlusse, den das neue Gesetz für strafbar erklärt. Nur dann stehen sich beide Fälle gleich, wenn jenes Beharren unter der Form einer **neuen** Beschlußnahme Statt fand.

schah, indem das Gesetz sich ganz generell ausdrückt, und selbst an sich gute und lobenswerthe Motive, welche einer strafbaren Handlung zum Grunde liegen, die Strafbarkeit derselben nicht ausschließen, sondern nur den Grad der Strafbarkeit herabsetzen [2]. Denn das Strafgesetz ist gültig für alle in demselben enthaltenen Fälle [3], und insofern kann das Motiv nur unter der Voraussetzung zur Straflosigkeit führen, daß das Gesetz selbst zum Thatbestande der einen oder andern verbrecherischen Handlung ein bestimmtes ausschließliches Motiv erfordert. Dieß kann aber nur bei sehr wenigen Verbrechen, zu welchen das vorliegende sowohl nach dem klaren Wortverstande als nach dem Geiste des §. 15 nicht gezählt werden kann, nachgewiesen werden, und verträgt sich überhaupt nicht mit allgemeinen Rechtsprinzipien, indem die Verletzung oder Gefährdung der Rechtsordnung an sich (objectiv) betrachtet dieselbe bleibt, wenn auch der strafwürdigen Handlung ein noch so lobenswerthes Motiv zum Grunde liegen mochte! Insofern würde also z. B. das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen durch erlaubte Privatvereine oder Corporationen, um nöthigenfalls durch ihre Bewaffnung dem Staate in bedrängter Lage Hülfe und Beistand zu leisten, unzweifelhaft der Strafverfügung des §. 15 unterliegen, wiewohl das der Handlung zum Grunde liegende Motiv die Strafbarkeit derselben bis auf das minimum herabsetzen würde.

Zum Thatbestande dieses Delicts wird:

---

[2] Oersted neuer Beitrag S. 105—8. Feuerbach §. 125. N. Archiv des Crim. Rechts Bd. 9. S. 582. Nur bei den absolut bestimmten Strafgesetzen kann das gute Motiv ausnahmsweise nicht als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen. Feuerbach Lehrbuch §. 216 Anm. a. Criminalistische Beiträge v. Hudtwalker und Trummer Bd. 2. H. 2. S. 511. Meine Versuche S. 207 fg.

[3] Feuerbach Lehrbuch §. 74 Nr. 2.

2) erfordert, daß das Aufsammeln von Kriegsvorräthen heimlich geschehen sey. Zwar lautet die Rubrik des §. 15 cit. nur „von der Aufsammlung von Kriegsvorräthen.“ Allein der §. 15 selbst drückt sich zu Anfang deutlicher so aus: „Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe aufsammelt“, und dagegen kann die bloße Ungenauigkeit der Rubrik nicht in Betracht kommen. Was heißt nun aber „heimliche“? Soll damit gesagt seyn, daß das Aufsammeln von Kriegsvorräthen verheimlicht seyn mußte, oder genügt überhaupt nur, daß die Regierungsbehörden keine Kenntniß davon erlangt hatten? Nach der ersten Voraussetzung würde z. B. derjenige, welcher bei hellem Tage einen Wagen mit Kriegsmunitionen in verschlossenen Kisten durch die Straßen führen, und vor seinem Hause abladen ließe, sich mit Recht darauf berufen können, daß er diesen Transport nicht verheimlicht habe, da er ja offenkundig vor Jedermanns Augen angelangt und abgeladen sey. Denn daß die Kriegsmunitionen in Kisten verschlossen waren, versteht sich bei einem Waarentransporte ganz von selbst, und kann an sich nicht als eine Verheimlichung gelten, weil das Publikum nicht das Recht hat zu verlangen, in alle verschlossenen Kisten und Kasten zu gucken. Was würde wohl der Kaufmannsstand zu einem solchen anmaßlichen Rechte des Publikums sagen? Allein wohin würde auf der andern Seite diese Beschränkung des Thatbestandes führen? Würde sie nicht geradezu zu einem Widerspruch mit dem Geiste und Zweck des Strafgesetzes führen? Denn ist, fragen wir, nicht eine und dieselbe Gefahr für die Ruhe und Sicherheit des Staats vorhanden, die Kriegsvorräthe mochten bei Nacht und Nebel eingeschmuggelt, oder bei hellem Tage durch die Stadt geführt und abgeladen worden seyn, so lange die Regierungsbehörden keine Kenntniß von dem Inhalte des Transports hatten? Es muß daher genügen, daß die Anschaffung der Kriegsvorräthe ohne Kenntniß

der Regierungsbehörden Statt gefunden hatte, und hiefür spricht auch noch insbesondere, daß nach dem Bernischen Strafgesetz vom 18 Febr. 1823 rücksichtlich der Strafbestimmungen über den Kindermord u. s. w. unter der „Verheimlichung der Niederkunft" nur eine Niederkunft verstanden wird, wovon die Geschwängerte die betreffenden Personen nicht zuvor in Kenntniß gesetzt hatte, sollte sie auch wirklich keine heimliche Niederkunft im eigentlichen Wortverstande veranstaltet haben, sondern z. B. von der Geburt überrascht worden seyn! Diesemnach würde also nur dann das Anschaffen von Kriegsvorräthen keine Strafe nach sich ziehen können, wenn die Regierungsbehörden zuvor in Kenntniß davon gesetzt worden waren, und es ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hatten.

3) Den Gegenstand oder das Object des strafbaren Auffammelns bilden Waffen oder Kriegsvorräthe. Bekanntlich versteht man unter Waffen im juridischen Wortverstande (z. B. beim bewaffneten Diebstahl) nicht bloß Werkzeuge, welche zunächst und hauptsächlich zu Verletzungen von Personen dienen, wie z. B. Säbel und Schießgewehre, sondern alle Instrumente, durch welche tödtliche Verletzungen bewirkt werden können, wie z. B. alle Arten von Prügeln oder Keulen, Hämmer, Aexte, Hacken, Spaten, Sicheln, Sensen u. s. w. [4]). Sind auch diese Gegenstände hier unter dem Begriff: Waffen enthalten? Man sollte es allerdings nach dem Geiste und nach dem Zweck des Strafgesetzes meinen! Freilich gehören sie nicht zu den „Kriegsvorräthen", von welchen allein die Rubrik spricht. Allein diese entscheidet auch hier nicht gegen den klaren Inhalt des §. 15, indem dieser von Waffen oder Kriegsvorräthen (d. h. sonstigen Kriegsvorräthen) spricht, und der Begriff von Waffen

---

[4]) *Cicero* pro Caecina cap. 21. Tittman Handbuch §. 465. Feuerbach Lehrbuch §. 337.

in juridischer Hinsicht nun einmal anerkannter Weise im weiteren Wortverstande als nach gemeinem Sprachgebrauche aufgefaßt wird.

So viel über den Thatbestand dieses Delicts! Das Strafmaaß innerhalb des gesetzlichen maximum und minimum ist den Worten des §. 15 cit. gemäß, nach folgenden Momenten zu bestimmen:

1) In objectiver Hinsicht nach der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen konnte. Der Grad der Gefahr hängt nun aber eines Theils von der Menge der angeschafften Kriegsvorräthe und der Gefährlichkeit der Waffen an sich (oder relativ), andern Theils von den öffentlichen Verhältnissen des Staats sowohl im Inneren als nach Aussen zu, ab. Je stürmischer und bewegter die Zeiten sind, um so gefährlicher kann das heimliche Anschaffen von Kriegsvorräthen für die öffentliche Ruhe werden, umgekehrt sinkt die Gemeingefährlichkeit desselben, je mehr Ruhe und Sicherheit im Inneren des Staats und nach Aussen zu herrschen.

2) In subjectiver Hinsicht richtet sich das Maaß der zuzufügenden Strafe „nach dem Verhältniß des Verdachts, den die Absicht des Thäters dabei treffen mag.“ Diese Worte sind mancherlei Mißdeutungen fähig, die wenn sie gegründet wären, einem Strafgesetze vom Jahre 1832 nicht zur Ehre gereichen könnten! Sollen wirklich Verdachtsgründe zur Constatirung der Absicht des Thäters ausreichen, so würde der Richter bei der Anwendung dieses Strafgesetzes eine traurige Pflicht übernehmen müssen. Allein dieß kann nicht der Wille, nicht die Absicht des Gesetzgebers seyn, der namentlich in der Lehre vom Hochverrathe zuerst die Bahn zu einer besseren Legislation gebrochen hat! Der Grad der subjectiven Strafbarkeit wird allerdings durch die Absicht des Thäters bestimmt, allein diese muß hier wie bei allen Verbrechen erwiesen seyn. Wenn man nun erwägt, daß

der Beweis des *dolus* oder der besonderen Richtung desselben (wie z. B. einer hochverrätherischen, einer aufrührerischen Absicht), im Läugnungsfalle des Angeklagten, nach der Natur der Sache nur indirect oder auf künstlichem Wege, d. h. mittelst Schlußfolgerungen aus den gegebenen Thatumständen geführt werden kann, weil der *dolus*, als etwas im Inneren des Menschen tief Verborgenes, die Möglichkeit einer Ueberführung durch Zeugen ausschließt, indem diese nur die äussere Handlung beurkunden können [5]; wenn man ferner erwägt, daß im Gegensatze der sgn. directen Beweismittel (Zeugen, Geständniß, Urkunden) alle indirecten Beweismittel oder Beweisgründe mit dem Namen Indicien belegt werden, und daß die aus Indicien hervorgehende Vermuthung Verdacht genannt wird [6]: so können die Worte des §. 15 cit. „nach Verhältniß des Verdachts, den seine Absicht dabei treffen mag" offenbar nichts anderes sagen als: nach Maßgabe der Verdachtsgründe (Indicien), aus welchen die Absicht des Thäters dargethan oder erwiesen werden kann. Diese Interpretation entspricht eben so sehr allgemein rechtlichen Grundsätzen als der Würde des Gesetzgebers!

---

[5] Feuerbach Lehrbuch §. 87. ed. 9—11, und die daselbst angeführten Schriftsteller. Oersted Grundregeln S. 280 fg. Martin Criminalproceß S. 235. Bauer Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 1. S. 428. Mittermaier's Vertheidigungskunst S. 264 ed. 2.

[6] Feuerbach Lehrbuch §. 546.

Sechste Abhandlung.

Ueber den Unterschied zwischen Hochverrath und Landfriedenbruch.

Der Landfriedenbruch (crimen fractae pacis publicae) gehört zu den einerseits an den Hochverrath, andererseits an den Aufruhr angränzenden Verbrechen, und da alle drei Vergehungen unter der nämlichen Form der Handlung begangen werden und insofern einander äusserlich ganz gleich seyn können [1]: so ist es um so nöthiger, die specifischen Merkmale anzugeben, wodurch sie sich von einander unterscheiden, damit nicht der Richter durch die bloße Form der Handlung verleitet, dieselbe einem unrichtigen Strafgesetze subsummire.

Feuerbach [2]) bestimmt zunächst den Unterschied zwischen Aufruhr und Landfriedenbruch dahin: „Aufruhr ist ein Verbrechen an dem Staat, der Landfriedenbruch ein Verbrechen an den Unterthanen des Staats; jener ist gerichtet gegen die Obrigkeit, dieser gegen Privatpersonen; jener ist Aufhebung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger, der Unterwürfigkeit der Unterthanen gegen die Staatsgewalt, dieser nur eine Störung der bürgerlichen Ordnung. Der Landfriedenbruch begründet die Gefahr von Mordthaten und gefährlichen Verwundungen, der Aufruhr nicht weniger, überdieß aber noch Gefahr von Verletzung der Majestät und Hochverrath.“

---

1) In der vierten Abhandlung wurde dieß bereits vom Hochverrath und Aufruhr bemerkt; daher man denn z. B. auch von einem hochverrätherischen Aufruhr (Empörung) spricht. Feuerbach Lehrbuch §. 202.

2) Kritik des Kleinschrod'schen Strafentwurfs Thl. 3. S. 208.

Diesemnach unterscheiden sich jene drei an einander gränzende oder verwandte Verbrechen auf folgende Weise von einander:

1) durch das Object oder den Gegenstand, worauf sie gerichtet sind. Der Hochverrath ist gegen den Staat im Ganzen, der Aufruhr gegen die Obrigkeit, der Landfriedenbruch gegen Privatpersonen gerichtet. Insofern gehören Hochverrath und Aufruhr zu den öffentlichen oder Staatsverbrechen im weiteren Wortverstande [3]), der Landfriedenbruch dagegen, weil er kein Verbrechen an dem Staat, sondern an den Unterthanen des Staats ist, zu den qualificirten Gewaltthätigkeiten, d. h. denjenigen, die eine Störung der bürgerlichen Ordnung enthalten.

Sie unterscheiden sich ausserdem:

2) in subjectiver Hinsicht durch den *animus*, d. h. durch die verschiedene Richtung des Willens der Thäter. Der Hochverrath setzt eine feindselige Absicht im Sinne des Römischen Rechts *) voraus, der Aufruhr hingegen die Absicht, sich einem Act (einem Befehl, einer Anordnung) der Regierung des Staats zu widersetzen. Insofern setzt der Landfriedenbruch jedenfalls die Abwesenheit einer hochverrätherischen oder aufrührerischen Absicht voraus, wie denn z. B. Bauer [4]) das Merkmal: „ohne feindselige Absicht", und Heffter [5]) das Merkmal: „jedoch nicht gegen die Landesobrigkeit als

---

3) S. die vierte Abhandlung zu Anfang.

*) Da die Römischen Gesetze, wie oben bemerkt wurde, unter dem animus hostilis den *in exitum* reipublicae vel principis gerichteten animus verstehen, so erscheint Jarke's (Handbuch Thl. 2 S. 146) Warnung wohl überflüssig!

4) Lehrbuch §. 287 2te Ausg. Götting. 1833.

5) Lehrb. des gem. deutschen Crim. Rechts Halle 1833 §. 345. Derselbe bemerkt §. 347 Anm. 2, daß der Landfriedenbruch auch nicht gegen den Staat gerichtet sey, weil die errichteten Landfrieden sich offenbar nur auf den Schutz der Reichsunterthanen bezögen.

solche" in die Begriffsbestimmung oder Definition des Landfriedenbruchs aufgenommen haben, um ihn dadurch vom Hochverrath und vom Aufruhr zu unterscheiden [6]. Mehr aber als jenes negative Merkmal wird zum Thatbestande des Landfriedenbruchs nicht erfordert, indem, wie Henke [7] mit Recht bemerkt, die Verfolgung eines streitigen Rechts keineswegs die ausschließliche Ursache der friedbrecherischen Gewaltthätigkeiten ist. Vielmehr kann dem Landfriedenbruch auch eine andere Absicht zum Grunde liegen [8]), obgleich die Privatbefehdungen zur Verfolgung streitiger Rechte und zur Ausübung der Selbstrache, wie sie ehedem üblich waren, den Hauptgegenstand des Landfriedenbruchs bilden. Es wird sich dieß

---

[6]) So bemerkt auch Henke Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Thl. 3. S. 265 mit Recht: „von dem Aufruhr unterscheidet sich der Landfriedenbruch dadurch, daß die den öffentlichen Frieden verletzenden Handlungen auch nicht einmal gegen die Obrigkeit (wie der Aufruhr es ist) gerichtet ist, sondern vielmehr nur Gewalt an der Person oder Besitzthum eines oder mehrerer Privaten zum Zweck haben, und daß überdieß der Aufruhr auch von einer ohne wechselseitige Verabredung und ohne fremde Anstiftung vereinigten Menge begangen werden kann, nicht aber der Landfriedenbruch."

[7]) a. a. O. S. 266.

[8]) Tittmann Handbuch Thl. 2. §. 311 sagt dagegen: „die Absicht dieser Gewaltthätigkeiten selbst ist bloß Privatrache gegen Privatpersonen, nicht Zwang gegen die Obrigkeit; daher ist dieses Vergehen vom Aufruhr verschieden, welcher gegen die Obrigkeit gerichtet ist. Noch weniger zweckt es auf eine Vernichtung der Staatsverfassung ab, und begreift mithin auch keinen Versuch zum Bürgerkriege oder der Rebellion." Allerdings unterscheidet Tittman diese drei Verbrechen, Hochverrath, Aufruhr und Landfriedenbruch im Allgemeinen richtig von einander; allein daß dem Landfriedenbruch als ausschließliches Motiv die Privatrache zum Grunde liegen müsse, läßt sich doch nicht erweisen.

aus folgenden Bemerkungen ergeben, die zugleich dazu dienen können, den Unterschied des Hochverraths und des Landfriedenbruchs in ein noch helleres Licht zu setzen *).

Im älteren Sinne des Worts befaßte der Landfriedenbruch fast alle, die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Deutschland störenden Verbrechen, welche ausser dem Verhältniß erlaubter Fehde begangen wurden; und insofern können die deutschen Reichsgesetze gegen den Landfriedenbruch vom ersten Landfrieden Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1187 bis zum ewigen Landfrieden Kaiser Maximilians I v. J. 1495 als eben so viele besondere Strafgesetze gegen Mord, Mordbrand, Tödtung, Verwundung, Entführung, Raub, Diebstahl u. s. w. angesehen werden. Nur Hochverrath und Aufruhr konnten nicht wohl darunter fallen, weil keine Handlung dieselben in die Kategorie der erlaubten Privatfehde bringen konnte. Dagegen fiel der Begriff des Landfriedenbruchs weg, wenn die Gewaltthätigkeiten und Verletzungen unter der Form einer rechtmäßigen Fehde Statt gefunden hatten. Schon früh waren nämlich der Kaiser und die Reichsstände bemüht, den Privatfehden, Räubereien und Bürgerkriegen, welche die innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands aufs Aergste gefährdeten, Einhalt zu thun, und setzten daher dem Fehderecht — unter dessen Titel alle möglichen Verbrechen begangen werden konnten, und welches zu tief in dem deutschen Nationalcharakter eingewurzelt war, als daß es mit einem Male hätte abgeschafft werden können — wenigstens die Beschränkung, daß es nur nach versuchtem (und verweigertem) Recht, und erst nach vorgängiger Ankün-

*) Ueber die Geschichte des Landfriedenbruchs vergl. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 3. §. 408 fg. Thl. 4. §. 529, Henke Versuch einer Geschichte des peinl. Rechts Thl. 1. S. 269—70. Thl. 2. S. 89, S. 264, besonders Wächter im N. Archiv des Crim. Rechts Bd. 12 S. 350—80.

digung (diffidatio) gestattet seyn, und bei der Ausübung desselben gewisse Personen und Sachen geschont werden sollten, wozu noch das Gebot des Clerus kam, daß vier Tage in der Woche die Fehde ruhen solle (Gottesfrieden, treuga Dei). In diesem Geiste handeln, ausser dem angeführten Reichsabschiede unter Friedrich I v. J. 1187, vom Fehderecht auch noch der Landfriede Friedrichs II v. J. 1235, die Landfrieden Rudolphs II von 1281 und 1287, der Landfriede Albrechts von 1303, der Landfriede Ludwigs des Baiern v. J. 1323, die goldene Bulle v. J. 1356, und der Reichsabschied von Frankfurt unter Friedrich III v. J. 1442. Zur Aufrechthaltung dieser Landfrieden dienten die Friedensgerichte, welchen vorzugsweise die Verfolgung des Landfriedenbruchs im obigen Wortverstande *) oblag [9]).

Allein trotz aller dieser Beschränkungen konnten die größten Mißbräuche des Fehderechts nicht verhindert werden, zumal häufig die vollziehende Gewalt in Deutschland nicht stark genug war, um den Gesetzen das nöthige Ansehen zu verschaffen. An eine gänzliche Abschaffung des Fehderechts auf gesetzlichem Wege war unter diesen Umständen um so weniger zu denken, da dasselbe nach den nun einmal bestehenden Staatsverhältnissen gewissermaßen ein unentbehrliches Nothmittel war. Daher konnte dem Unwesen des Fehde- und Faustrechts nur auf vertragsmäßigem Wege durch freie Einigungen begegnet werden, wozu die damals aufblühenden Städte, die nur unter dem Schutze des Friedens gedeihen konnten, den nächsten Anlaß gaben. So bildeten sich denn Vereine von Städten, Fürsten und Rittern, theils zur Aufrechthaltung des gemeinen Landfriedens mit vereinter Kraft, theils zum gemeinschaftlichen Beistande in rechtmäßiger Fehde, theils

*) Man kann es in diesem älteren Wortverstande das deutsche crimen vis nennen, wie Henke mit Recht bemerkt.

9) Wächter a. a. O. S. 355—65.

endlich, um jede erlaubte Privatfehde unter sich selbst auszuschließen, und ihre Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Solche vertragsmäßige Landfrieden schloßen einzelne Reichsstände bald mit, bald ohne Auctorität des Kaisers, bald aber auch sämmtliche Reichsstände mit dem Kaiser auf gewisse Zeit ab, und so entstand denn eine Reihe vertragsmäßiger Landfrieden (verschieden von den gesetzlichen), deren Hauptzweck war während der Dauer des Friedens alle Fehde auszuschließen, und die Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. Namentlich gehören hieher die unter Wenzel im J. 1383 zu Nürnberg auf 12 Jahre, zu Eger im J. 1389 auf 6 Jahre, und zu Frankfurt im J. 1398 auf 5 Jahre abgeschlossenen Landfrieden, ferner unter Friedrich III ein fünfjähriger Landfrieden vom J. 1467, ein vierjähriger vom J. 1471, ein zehnjähriger vom J. 1474, ein zehnjähriger vom J. 1486 und dessen Declaration vom J. 1487. Indeß fehlte es auch bei diesen Einigungen zu sehr an einer kräftigen Execution gegen die Wortbrüchigen, und an einem mit gehörigem Ansehen ausgerüsteten Gerichte, um den Zweck, um dessen willen sie eingegangen waren, gehörig erfüllen zu können [10].

Der Umfang des Landfriedenbruchs des Mittelalters bis zum ewigen Landfrieden Maximilians I vom J. 1495 kann diesemnach auf folgende Weise bestimmt werden. Ausgeschlossen waren von demselben alle Gewaltthätigkeiten und Verletzungen, die unter der Form einer rechtmäßigen Fehde gegen Personen und Sachen, die nicht besonders befriedet waren, verübt wurden. Dahingegen gehörten zu demselben alle von den Verboten der Landfrieden umfaßten Verbrechen (Raub, Tödtung, Verwundung und Erpressung, Brand u. s. w.), wenn sie auch nicht in eigentlicher unrechtmäßiger Fehde verübt

[10]) Wächter a. a. O. S. 366—68.

wurden, insbesondere dann alle in eigentlicher unrechtmäßiger Fehde verübten Verletzungen und Gewaltthätigkeiten, und zwar entweder als Bruch des gesetzlichen oder des vertragsmäßigen Landfriedens. In letzterer Hinsicht war das Befehden überhaupt Landfriedenbruch (weil der vertragsmäßige Landfriede eine Beschränkung des gesetzlichen enthielt), aber natürlich nur für die Dauer der Zeit, für welche er abgeschlossen war [11].

Endlich auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495 vereinigten sich, unter Maximilians I Regierung, Kaiser und Reich zu einer völligen und immerwährenden Abschaffung des Fehderechts im ganzen Reiche. „Jeder soll sein Recht nur vor dem Richter suchen, dem auch (und im Nothfall der Reichsversammlung) die Exekution obliegt. Wer irgend eine Fehde beginnt, ist Landfriedenbrecher, und verfällt in harte Strafen." Zur Handhabung und Aufrechthaltung dieses Landfriedens wurde das Reichskammergericht organisirt, und die Stände verpflichteten sich noch in einem besonderen Anhange zur Handhabung und Haltung des Friedens [12].

Freilich ließ sich nach den damaligen Zeitverhältnissen nicht erwarten, daß durch diese Vorkehrungen dem Fehderechte mit einem Schlage ein Ende gemacht wurde, indem namentlich der Adel noch zu sehr an dem herrlichen Kleinode altdeutscher Freiheit hing, um es sich ohne Widerstand aus den Händen winden zu lassen; daher es denn noch mehrerer Bestätigungen und Erneuerungen des Landfriedens bedurfte, die theils nur den Landfrieden vom J. 1495 wörtlich wiederholten [13], theils Erläuterungen,

---

[11]) Wächter a. a. O. S. 368—70.
[12]) Eichhorn a. a. O. §. 409. Wächter S. 370 fg.
[13]) Dahin gehören die Reichsabschiede von Cöln 1505 §. 2, von Augsburg 1510 §. 17, von Speier 1526 §. 5. S. Wächter a. a. O. S. 372.

Ergänzungen und Revisionen desselben enthielten [14]). Allein man hielt von nun an in der Gesetzgebung fest, daß jede Fehde widerrechtlich sey, und mit dem neuen umfassenden Landfrieden auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 unter Karl V., und dem Religionsfrieden vom J. 1555, und deren wiederholten Bestätigung [15]), gelang es endlich dem ganzen Fehderechte ein Ende zu machen.

Aus dieser geschichtlichen Entwickelung ergiebt sich, daß seit dem Landfrieden Kaiser Maximilians I die Befehdung als solche, d. h. das Kriegführen zwischen Bürgern desselben Staats (Deutschlands) unter sich, den eigentlichen Gegenstand der Gesetze wider den Landfriedenbruch bildet [16]), zugleich aber auch, daß sich diese Gesetze nicht auf den Hochverrath (am Kaiser und Reich) beziehen konnten, weil sie ganz etwas Anderes zu ihrem Gegenstande haben, und es für den Hochverrath besondere Strafgesetze gab. Der Landfriedenbruch besteht daher in einer rechtswidrigen, vorsätzlichen, jedoch ohne hochverrätherische Absicht geschehenen Störung der allgemeinen Sicherheit mittelst Gewaltthätigkeiten von einer absichtlich hiezu zusammengerotteten bewaffneten Mannschaft [17]). Aus der Entwickelung der in dieser Begriffs-

---

14) Es gehören dahin z. B. der Reichsabschied von Augsburg 1500, von Trier und Cöln von 1512, und insbesondere der Landfriede Karls V von Worms vom J. 1521, woran sich der R. A. von Speier vom J. 1529, von Regensburg vom J. 1541, und andere knüpfen. S. Wächter a. a. O. S. 372, 73.

15) Das Nähere bei Wächter S. 373—75.

16) Feuerbach Lehrbuch §. 405, Wächter a. a. O. S. 377, Roßhirt Lehrbuch des Criminalrechts §. 127, und Andere mehr.

17) Feuerbach Lehrbuch §. 205. Bauer Lehrbuch §. 287. Heffter Lehrbuch §. 345. Grolman Criminalrechts-

bestimmung enthaltenen Merkmale wird sich der Unterschied des Landfriedenbruchs vom Hochverrath noch deutlicher herausstellen! Zum Thatbestande des Landfriedenbruchs gehört nämlich:

1) Rechtswidrigkeit der Handlung; ein Merkmal, welches schon beim Hochverrath wegfallen muß, weil das Selbstvertheidigungsrecht niemals zur rechtmäßigen Erregung eines Hochverraths führen kann. Der Landfriedenbruch dagegen setzt eine rechtswidrige Gewaltthätigkeit voraus, daher denn rechtmäßige Vertheidigung gegen Unrecht (nach den von der Nothwehr geltenden Grundsätzen) dieses Verbrechen ausschließt [15]).

2) Vorsätzlichkeit der Handlung, indem die Gesetze

---

wissenschaft §. 303. Henke Handbuch Thl. 3. S. 268 a. E., und Andere.

15) Feuerbach Lehrbuch §. 406. Nr. 2. Grolman Crim. Rechtswiss. §. 304 Nr. IV. Heffter Lehrbuch §. 346. Anm. 1. Henke Handbuch Thl. 3. S. 269. Dieser letztere bemerkt, daß zwar wohl die gesetzlich erlaubte Gewalt zum Schutz im Besitz und zur Abwehr eines ungerechten Angriffs vom Landfriedenbruch ausgeschlossen sey, allein der Fall selten oder gar nicht (?) werde eintreten können, wo eine rechtlich erlaubte Gewalt dieser Art mittelst einer absichtlich vereinigten bewaffneten Menge ausgeübt werden müßte und dürfte. Allerdings mögen diese Fälle in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht häufig vorkommen; allein die Vorkehrungen zur Gegenwehr richten sich natürlich nach der Beschaffenheit des Angriffs und der Zahl der Angreifer! Namentlich gilt dieß, wenn der Angriff in Form eines Landfriedenbruchs geschah. Da nämlich derselbe in der widerrechtlichen Befehdung, d. h. wie Martin (Lehrbuch §. 207 2te Ausg.) sehr treffend bemerkt, in dem Kriegführen der Bürger eines und desselben Staats unter sich besteht, und der widerrechtliche Angriff das Recht der Nothwehr begründet, so weit es zum Schutze des angegriffenen Guts nöthig ist, so muß auch dem Landfriedenbrecher jede rechtliche Gewalt entgegengesetzt werden dürfen!

so wenig von einem culposen Landfriedenbruch *), wie von einem culposen Hochverrathe reden; jedoch

3) ohne hochverrätherische Absicht. Denn auch beim Hochverrath könnte ein solches Kriegführen das bloße Mittel seyn [19]), wie Martin [20]) mit Recht bemerkt. Aufruhr, Landfriedenbruch und Hochverrath sind drei Verbrechen, die unter der nämlichen äusseren Form begangen werden können. Allein sie unterscheiden sich, wie bereits zu Anfang dieser Abhandlung bemerkt wurde, wesentlich in subjectiver Hinsicht durch die ihnen zum Grunde liegende verschiedene Richtung des Willens, und insofern auch durch das Object oder den Gegenstand, worauf sie gerichtet sind. Dahingegen ist das Motiv der Gewaltthaten für den Begriff des Landfriedenbruchs gleichgültig, also z. B. gleichviel, ob Verfolgung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechts, ob Selbstrache, ob Gewinnsucht, ob kirchlicher oder politischer Partheihaß u. s. w. das Motiv derselben war [21]). Denn die Privatfehden des Mittelalters bis zum 16ten Jahrhundert bezogen sich nicht allein auf Verfolgung streitiger Rechte, sondern wurden aus allen möglichen Gründen erhoben, wie dieß z. B. schon aus der im Art. 129 der P. G. O. vorkommenden Unterscheidung hervorgeht.

4) Subject dieses Delicts kann sowohl eine physische Person (jedoch in der Mehrheit), als eine moralische (juridische, fingirte) Person seyn, und darin stimmt der Landfriedenbruch mit dem Hochverrath und Aufruhr überein **). Die Reichskammergerichts-Ordnung

---

*) Martin Lehrbuch §. 208 Nr. C. 2te Ausg.

19) L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. maj. (48, 4.)

20) Lehrbuch §. 208 Anm. 3. Derselbe bemerkt auch, daß während der Reichsverfassung Landeshochverrath und Landfriedenbruch mit einander coincidiren konnten.

21) Henke Handbuch Thl. 3. S. 272 a. E.

**) Freilich reden die Gesetze nicht speciell vom Hochverrath

vom Jahre 1555 Thl. 2. Tit. 10 §. 1 und 2 spricht nämlich ausdrücklich aus, daß auch eine Commüne sich des Land-

---

und Aufruhr. Allein es ist gewiß, daß aus dem Corporationengeiste des Mittelalters das allgemeine Prinzip hervorging, daß auch moralische Personen als solche sich eines Delicts schuldig machen können, und daher als solche zu strafen seyen. Ausser den von mir in meinen criminalist. Versuchen S. 101—106 angeführten Gesetzstellen, dient zur Bestätigung dieser Ansicht eine Verordnung Kaiser Friedrichs II für Neapel und Sicilien (Const. Regni Siculi Lib. 2. Tit. 2. bei Canciani leg. Barb. T. 1. p. 340), welche im Allgemeinen vom modus procedendi bei maleficiis contra universitatem *vel ab ipsa commissis* handelt, damit die universitas nicht ungestraft verletzt werde, aber auch nicht ungestraft Verbrechen begehen könne. Aus der neueren Zeit führt Heffter Lehrb. S. 61 eine französische Strafordnung vom J. 1670 Tit. 21 an, scheint aber der ganzen Streitfrage nicht die gehörige Wichtigkeit beizulegen. Für die Bestrafung moralischer Personen sind auch: Thibaut System der Pandecten Thl. 1. §. 221 Anm. n., Tittman Handbuch der Strafrechtswissenschaft Thl. 1. §. 39 und 113, Bauer Lehrbuch §. 38. 1te Ausg. und §. 42. 2te Ausg. (vgl. mit Dessen Anm. zum Hannov. Strafentwurf Thl. 1. S. 479—81), *Meister* princ. juris crim. §. 33, *Sintenis* de delictis et poenis universitatum. Servestae 1825 Tit. 2, Wening-Ingenheim Lehrb. des Civilrechts §. 101 S. 117. 3te Ausg., Dabelow Handbuch der Pandecten Thl. 3. §. 216, *Bentham* Théorie des peines Liv. 4. Sect. 6., Mittermaier im N. Archiv des Crim. Rechts Bd. 7. S. 350, und Meine Versuche Nr. 3. Andere dagegen behaupten, daß eine Personengemeinheit als solche gar kein Verbrechen begehen könne, und daher nur die schuldigen Einzelnen zu strafen seyen. Außer Malblanc, Feuerbach, Klein, Grolman, Martin, Zachariae und Werner, die ich bereits in meinen Versuchen S. 80 genannt habe, gehören hieher noch: Roßhirt Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts S. 355, Henke Handbuch Thl. 1. S. 383, Jarke Handbuch Thl. 1. S. 133, Heffter Lehrbuch §. 46, und *Hugo Grotius* de jure belli et pacis p. 373.

friedenbruchs schuldig machen könne, und bestimmt die dabei zu beobachtenden Formen der Untersuchung und Bestrafung; und wenn man bedenkt, daß das Fehderecht nicht bloß von Rittern und Fürsten, sondern sehr häufig von Commünen (Städten) ausgeübt wurde, so liegt in der That nichts Auffallendes darin! Insofern trifft die Strafe des Landfriedenbruchs die Gemeinheit als solche, nicht bloß die schuldigen Individuen [22]. Nur streitet man darüber, ob zum Verbrechen einer moralischen Person ein durch Einhelligkeit der Stimmen gefaßter Beschluß erfordert werde, oder ob schon ein durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß genüge. Die älteren Rechtslehrer vor Malblanc behaupteten das Erstere, und machten zu diesem Behuf einen Unterschied zwischen delictum *universitatis* und delictum *membrorum* universitatis, je nachdem der Beschluß der Commüne durch Stimmeneinheit oder nur durch Stimmenmehrheit gefaßt worden war, und wollten im letzteren Falle nur die schuldigen Glieder als Verbrecher angesehen und bestraft wissen [23]. Allein wenn diese Voraussetzung gegründet wäre, so hätte, weil Stimmeneinheit im Ganzen zu den großen Seltenheiten gehört, wohl niemals eine Strafe gegen eine Commüne verhängt werden können; zu geschweigen, daß bei dem in früheren Zeiten herrschenden Corporationsgeiste, und bei der geringen Macht der Staatsgewalt, die Strafgesetze eben gegen die ganze Corporation gerichtet waren, um sie durch die Androhung

---

22) Malblanc in seinen Opusc. jur. crim. §. 6. und 7. theilt zwei Urtheile des Reichskammergerichts, das eine vom J. 1607 wider die Stadt Donauwörth, das andere vom J. 1739 wider zwei Gemeinden des Fürstenthums Hohenzollern mit. Ueberhaupt fehlt es in der deutschen Geschichte nicht an Strafexekutionen gegen moralische Personen!

23) Gundling, Leyser, Koch, Quistorp und andere bei Tittman Handbuch Thl. 1. §. 113. Anm. x.

ihrer Vernichtung oder des Verlustes ihrer Rechte im Zaume zu halten, wie Heffter [24]) sehr wahr bemerkt. Gleichwohl fordert z. B. Bauer [25]) einen durch Stimmeneinheit gefaßten Beschluß, wogegen Andere [26]) sich mit der Stimmenmehrheit begnügen, weil diese als der Wille der Gesammtheit anzusehen sey.

Was die physische Person (jedoch in der Mehrheit) als Subject dieses Delicts betrifft, so konnte, wie Henke [27]) bemerkt, zur Zeit des deutschen Reichsverbandes der Landfriedenbruch theils von den Territorialherren und Reichsständen durch Befehdung von Mitständen, theils von den mittelbaren Reichsunterthanen durch gegen einander begangene Bekriegungen und Vergewaltigungen verübt werden. Denn wenn auch die Reichsgesetze vorzüglich gegen die ersteren gerichtet waren, weil diese durch ihre Befehdungen die Sicherheit und Ruhe Deutschlands am mehrsten gefährdeten, so beziehen sie sich doch schon ihrer generellen Wortfassung nach keineswegs bloß darauf; und überhaupt giebt es keinen in der Natur der Sache liegenden Grund bloße Privatpersonen von den möglichen Subjecten des Landfriedenbruchs auszuschließen *).

5) Object (Gegenstand) dieses Delicts ist nicht der Staat, auch nicht die Obrigkeit, sondern Privatpersonen bilden den ausschließlichen Gegenstand des Landfriedenbruchs; und dadurch unterscheidet er sich auf der einen Seite vom Hochverrath, auf der andern vom Aufruhr. Es folgt dieß schon aus dem Begriffe der, den Gegenstand der Strafgesetze gegen den Landfriedenbruch bildenden Befehdung, indem diese in dem Kriegfüh-

---

24) Lehrbuch S. 61. Anm.
25) Lehrbuch S. 73. 2te Ausg.
26) Tittman Handbuch §. 113. Schröter Handbuch §. 38—39. Meine Versuche a. a. O.
27) Handbuch Thl. 3. S. 272.
*) Heffter Handbuch §. 347 a. E. und Anm. 4.

ren zwischen Gliedern desselben Staats unter sich besteht. „Daher, bemerkt Martin [28], ist hier nicht von der feindseligen Willensbestimmung gegen den Staat als solchen die Rede; eher könnte man in diesem Verbrechen den Stoff zu einem culposen Hochverrathe (den es indeß nicht giebt) finden.“ Dieß versteht Martin so, daß die Befehdung, wenigstens nach und nach, den völligen Untergang des Staatsverbandes herbeiführen könne! Auf ähnliche Weise bemerkt Henke *): „die unter dem Landfriedenbruch oder unter der öffentlichen Gewalt begriffenen Handlungen schließen, weil sie keine unmittelbare Feindseligkeit gegen den Staat selbst, dessen Angehörige bekriegt oder vergewaltigt werden, enthalten, jede hochverrätherische Absicht aus, wenn auch wider die Absicht der Handelnden die Existenz des Staats selbst durch ihre Gewaltthaten mannigfach gefährdet werden kann.“ Heffter [29] macht freilich die Bemerkung, daß der Landfriedenbruch, wenn auch nicht den Staat als solchen, doch in Ansehung der ihm zustehenden Privatrechte (z. B. in Beziehung auf Domanialbesitz) treffen könne; allein daß er durch diesen Umstand nicht in die Classe der Staatsverbrechen versetzt wird, bedarf kaum bemerkt zu werden [30].

So wie das Subject dieses Delicts eine physische oder moralische Person seyn kann, so können auch umgekehrt

---

28) Lehrbuch §. 207 S. 498.
*) Handbuch Thl. 3. S. 265.
29) Lehrbuch §. 347.
30) Während Feuerbach, Grolman und Andere den Landfriedenbruch von den Staatsverbrechen ausschließen, weil er nicht unmittelbar den Staat verletze, sondern nur eine Störung des Rechtsfriedens oder der bürgerlichen Ordnung enthalte, zählen Andere, wie z. B. Martin, Henke und Heffter ihn eben deshalb zu den Staatsverbrechen. Natürlich hängt Alles davon ab, in welchem Umfange man das Wort Staatsverbrechen nimmt.

Object desselben sowohl physische als moralische Personen (nur nicht die moralische Person des Staats) seyn; doch müssen die angegriffenen Individuen oder Gemeinheiten innerhalb der Landesgränze sich befinden. Dieß ergiebt sich theils aus dem Begriffe der Befehdung, als eines Kriegführens zwischen Bürgern desselben Staatsgebiets (Deutschlands), theils aus dem Zweck der Strafgesetze gegen den Landfriedenbruch, wodurch die innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands befestigt werden sollte [31]. Dahingegen ist gleichviel, ob die Friedensbrecher Mitglieder derselben Gemeinde sind, gegen die oder deren Mitglieder sie Gewaltthätigkeit verüben, oder ob sie einer anderen Gemeinde angehören, indem die Gesetze gegen den Landfriedenbruch sich allerdings auch auf den ersten Fall erstrecken, wenn man nur (wie Henke bemerkt) erwägt, wie oft im Mittelalter die in politische Partheien zerrissenen Bürger einer und derselben Stadt gewaffnet einander gegenüberstanden, und Gewaltthätigkeiten jeder Art gegen einander verübten [32]. Noch weniger kann etwas darauf ankommen, ob die Landfriedenbrecher Einheimische oder Fremde (zeitige Unterthanen des Staats) sind [33].

6) Was die Form der Handlung betrifft, so wird dieselbe durch den Begriff der Befehdung bestimmt. Da diese in dem Kriegführen zwischen Bürgern desselben Staats unter sich besteht, so setzt der Landfriedenbruch voraus:

---

31) Heffter Lehrbuch §. 347. Tittman Handbuch §. 368 not. d. Martin Lehrbuch §. 208 S. 501.

32) Henke Handbuch Thl. 3. S. 271. Heffter Lehrbuch §. 347 Anm. 4. A. M. sind Feuerbach Lehrbuch §. 406 Nr. 1 u. Grolman Criminalrechtsw. §. 304 Nr. III. Allein diese Beschränkung findet sich nicht in den Gesetzen, Martin §. 208. Anm. 7.

33) Henke a. a. O. S. 270 a. E.

a) eine Mehrheit von Personen, welche sich zu diesem Zweck entweder selbst vereinigt haben, oder von einem Dritten versammelt sind. Zufällig entstandene Vereinigungen zu Gewaltthätigkeiten bei plötzlich ausgebrochenem Streite sind mithin vom Begriffe des Landfriedenbruchs ausgeschlossen [34]. Wie viele Personen der Zahl nach zum Landfriedenbruch erfordert werden, geben die Reichsgesetze nicht an, sondern überlassen die Bestimmung dem Ermessen des Richters in jedem besonderen Falle [35]. Insofern kann die nach dem Vorgange des Römischen Rechts *) auch in den mehrsten neueren Gesetzgebungen beim Aufruhr entscheidende Zahl von wenigstens zehn Personen **) hier keine Berücksichtigung verdienen. Zahlenbestimmungen haben freilich immer etwas Willkührliches, allein sie geben doch eine mathematische Gewißheit, sobald die Bestimmung geschehen ist, und schließen die noch gefährlichere richterliche Willkür aus [36]. Daß eine einzige Person sich nicht des Landfriedenbruchs schuldig machen könne, ist nach der Natur der Sache und nach den Gesetzen gewiß ***).

34) Heffter §. 346 Anm. 7. Henke a. a. O. S. 270. Grolman §. 304 Nr. II. Feuerbach Lehrbuch §. 407 Nr. 4, und Dessen Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs S. 53.

35) Feuerbach §. 407 Nr. 3. Heffter §. 346 Anm. 5. Martin Lehrbuch §. 508 Nr. A. Henke S. 270.

*) L. 4 §. 3 D. de vi bonor. raptor. (47. 8.)

**) So auch das Bernische Strafgesetz vom 7. Juli 1832. §. 8.

36) Feuerbach Kritik des Kleinschrod'schen Entwurfs Thl. 3. S. 19. Kleinschrod im N. Arch. des Crim. Rechts Bd 6. S. 690. Gönner Motive zum neuen Baier. Strafentwurf S. 23, 24.

***) Henke a. a. O. S. 270. Durch dieses Merkmal „Mehrheit" unterscheidet sich der Landfriedenbruch von der widerrechtlichen Selbsthülfe, mit welcher er indeß zufällig zusammentreffen kann. Martin §. 208 Anm. 8. Henke Thl. 3. S. 266.

b) Bewaffnung der zusammengerotteten Mannschaft, wie dieß schon aus dem Begriffe des Kriegführens sich ergiebt. Unter Waffen sind hier, wie bereits in der vierten Abhandlung erinnert wurde, alle Werkzeuge, welche eine Körperverletzung bewirken können, zu verstehen [37]).

c) Oeffentlichkeit der Handlung, weil das Kriegführen nur öffentlich geschehen kann [38]).

Was nun diese die Form des Landfriedenbruchs bestimmenden Merkmale, Mehrheit von Personen, Bewaffnung, Oeffentlichkeit der Handlung, verbunden mit einem Angriffe (nr. d), anbelangt: so können Hochverrath und Aufruhr unter der nämlichen Form verübt werden. Allein sie unterscheiden sich vom Landfriedenbruch durch die besondere Richtung des Willens, und insofern auch durch das Object oder den Gegenstand, worauf sie gerichtet sind. Mithin kann die Frage, ob eine Handlung der Art Hochverrath, Aufruhr oder Landfriedenbruch sey, auf keine andere Weise entschieden werden, als daß die Untersuchung vorzugsweise auf die Constatirung des der Handlung zum Grunde liegenden *animus* gerichtet wird. Eine ihrer Form nach landfriedenbrecherische Handlung kann in

---

37) Feuerbach Lehrbuch §. 408 Nr. 5, und Martin §. 508 Nr. B. — Henke a. a. O. S. 270 sagt: „unter Waffen sind Werkzeuge jeder Art zu verstehen, womit Körperverletzungen bewirkt, und Sachen zerstört oder beschädigt werden können". Beim Landfriedenbruch können allerdings nicht bloß Verletzungen der Personen, sondern auch des Eigenthums, kurz Gewaltthätigkeiten aller Art vorkommen, und danach hat Feuerbach in seiner Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs Thl. 3. S. 183 fg. die verschiedenen Fälle des Landfriedenbruchs nach dem Grade ihrer Strafbarkeit classificirt. Allein Werkzeuge, die zu Körperverletzungen dienlich sind, dienen immer zugleich zur Zerstörung oder Beschädigung von Sachen!

38) Martin §. 508, Nr. C. Heffter §. 346 Anm. 2.

sich Hochverrath seyn, sofern ihr versteckt die hochverrätherische Absicht zum Grunde liegt, und dann ist der Landfriedenbruch nur Mittel zum Zweck des Hochverraths, folglich als Hochverrath anzusehen; auf ähnliche Weise wie die Befreiung eines Gefangenen, wenn sie in hochverrätherischer Absicht geschieht, nicht als Befreiung des Gefangenen, sondern als Hochverrath strafbar ist [39]. Nur muß dann die hochverrätherische Absicht erwiesen seyn.

d) Zur Vollendung des Landfriedenbruchs wird ein Angriff auf den Gegenstand der feindseligen Gesinnung oder eine wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten erfordert. Bloße Drohungen reichen folglich nicht hin [40], wogegen es aber auf der andern Seite auf den Erfolg der Gewalt oder die Erreichung des Zwecks der Thäter nicht ankommt. Dieß liegt eben so sehr in der Natur des Landfriedenbruchs, als einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staats störenden Handlung [41], wie es in der Natur des Hochverraths liegt, daß zur Vollendung desselben der Eintritt des beabsichteten Erfolgs nicht erfordert werden kann *). Die Gewaltthat an und für sich, bemerkt Henke [42]) mit Recht, von einer bewaffneten Menge verübt, bildet die Störung des allgemeinen Rechtsfriedens. Auch ist nach dem Obigen gleichviel, ob die Gewaltthätigkeit an Personen oder an Sachen, ob sie gegen ein ganzes Land, gegen eine Gemeinde, oder nur gegen einen Einzelnen gerichtet ist [43]. Nur darf die Hand-

---

39) Feuerbach Lehrbuch §. 198 Nr. II und Anm. c.

40) Feuerbach §. 406 Nr. I. Martin §. 508 a. E. Heffter §. 346 Anm. 3. Ueber den versuchten Landfriedenbruch vgl. Heffter §. 348.

41) Feuerbach und Heffter a. a. O., Henke Handbuch Thl. 3. S. 269.

*) S. die erste Abhandlung.

42) a. a. O. S. 269.

43) Henke a. a. O., Heffter §. 347. Anm. 1, und Grolman §. 304, welcher mit Recht bemerkt, daß der Ueberfall

lung nicht gegen die moralische Person des Staats oder gegen den Staat als solchen gerichtet seyn, weil sie sonst Hochverrath ist.

Mit der Auflösung der Reichsconstitution fallen natürlich als mögliche Subjecte des Landfriedenbruchs die vordem der Obergewalt des Kaisers unterworfenen, jetzt souverain gewordenen Landesherren *) weg, wie dieß aus gleichem Grunde auch bei andern Verbrechen z. B. beim Hochverrath (an dem Kaiser und Reich), bei den Münzvergehungen, bei der Blasphemie u. s. w. der Fall ist [44]), indem die deutschen Reichsgrundgesetze mit ihrem Objecte weggefallen, und auf das jetzt bestehende Bundesverhältniß ganz unanwendbar sind [45]). Daher kann

---

auch einzelner Individuen mit bewaffneter Mannschaft immer als gemeine Gefahr drohend erscheint.

*) Ueber die Streitfrage, in wiefern die Obrigkeit einen Landfriedenbruch gegen die Unterthanen begehen könne? vgl. auf der einen Seite Feuerbach Lehrbuch §. 408 Nr. 6. und Martin §. 208; auf der andern Henke Handbuch Thl. 3. S. 271, 72. und Heffter §. 347 Anm. 4.

44) Feuerbach Lehrbuch §. 3 a. E. und Anm. b., §. 30, §. 164, §. 178 Anm. b., §. 307.

45) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 160. Martin §. 208. Aus diesem Grunde fällt auch der vordem am Kaiser und Reich mögliche Hochverrath, Landfriedenbruch u. s. w. mit seinem Objecte weg, und kann an dem deutschen Bunde (als einem bloßen Staatenbunde oder völkerrechtlichen Vereine) nicht begangen werden! Feuerbach Lehrbuch §. 164 u. Anm., Martin §. 203 a. E. 2te Ausg., Knapp würtemb. Criminalrecht S. 163, 64., v. Schirach Schleswig Holst. Criminalrecht §. 41. A. M. ist freilich v. Kamptz in den Jahrb. für Preuss. Gesetzgebung Heft 32. S. 278 (vgl. N. Arch. des Crim. Rechts Bd. 6. S. 334). Allein man muß zwischen einem Bundesstaate und einem bloßen Staatenbunde (wie Deutschland und die Schweiz) unterscheiden! Henke Handbuch Thl. 3. S. 407. Dessen öffentliches Recht der Schweiz. Eidgenossen §. 43.

denn auch der Landfriedenbruch gegenwärtig nur innerhalb der Gränzen jedes einzelnen souverainen Staats, und nicht mehr, wie vordem, innerhalb der Gränzen von Deutschland begangen werden [46]. Abgesehen von diesen Modificationen haben die Reichsgesetze gegen den Landfriedenbruch und die von ihnen angedrohten Strafen, so weit

---

[46]) Die deutschen Bundesstaaten haben freilich, wie vordem der Kaiser und die Reichsstände, einen Landfrieden unter sich errichtet, indem sie unter keinem Vorwande sich unter einander bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten entweder gütlich durch den Bundestag beigelegt, oder von einer Austrägal-Instanz entschieden werden sollen. Bundesacte Art. 11, Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817, Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Art. 33. Allein nirgend ist der Bruch dieses Landfriedens für ein strafbares Verbrechen (an dem deutschen Bunde) erklärt, noch ein Strafgericht zur Untersuchung und Bestrafung desselben eingesetzt worden, wie dieß zwar wohl zur Zeit des deutschen Reichsverbandes möglich war (Anm. 12), allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen eben so sehr der Idee eines Staatenbundes, als der Souverainität der einzelnen Bundesglieder widerstreitet! Dahingegen hat die Bundesversammlung, vermöge der ihr zustehenden executiven Gewalt, das Recht und die Pflicht für die Vollziehung der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des Bundes, so wie der Beschlüsse des Bundestags, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse u. s. w. zu sorgen, und zu diesem Ende nöthigenfalls die geeigneten Zwangsmaßregeln anzuwenden. Schlußacte des Wien. Congresses Art 31. v. Dresch öffentliches Recht des deutschen Bundes, Erste Fortsetzung §. 16—20. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken, und von demjenigen Theile, der die Execution veranlaßt hat, zu tragen. Insofern kommen hier nur die civilrechtlichen Grundsätze vom Schadensersatz zur Anwendung! Vgl. das Nähere bei Dresch a. a. O. §. 20. — Eben so wenig wie die deutschen Bundesfürsten, können sich nach Anm. 45 die Unterthanen eines deutschen Staats des Landfriedenbruchs am deutschen Bunde schuldig

sie auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar sind *), keineswegs ihre Gültigkeit durch die Auflösung des deutschen Reichs verloren [47]). Denn so gewiß auch Strafgesetze mit ihrem Objecte, als der Bedingung ihrer Anwendbarkeit, wegfallen [48]), so fallen sie doch nur in so weit weg als ihr Object weggefallen ist, bleiben mithin in so weit dieß nicht der Fall ist, in Wirksamkeit bestehen. Und diese Voraussetzung trifft gerade hier zu, indem die Reichsgesetze vom Landfriedenbruch nicht bloß gegen die Befehdungen der Reichsunmittelbaren und Reichsstände, sondern auch gegen die Privatbefehdungen der Unterthanen unter sich gerichtet sind. In der ersten Beziehung sind sie als unanwendbar gewordene Reichsgrundgesetze, in der letzten als anwendbar gebliebene Reichsgesetze anzusehen! Mithin wird der bisherige Umfang des Landfriedenbruchs nur dadurch beschränkt, daß es jetzt keinen Landfriedenbruch am deutschen Bunde (wie vordem am Kaiser und Reich) giebt, noch überhaupt die Befehdung der deutschen Bundesstaaten unter sich zum Landfriedenbruch gezählt werden kann. Vielmehr fällt diese Handlung, als von souverainen Staaten ausgeübt, unter den Begriff des Krieges. Daß nun aber der Krieg, zwischen unab-

---

machen, und insofern ist der Landfriedenbruch jetzt nur noch an dem einheimischen Staate möglich, wenn Unterthanen desselben sich unter einander bekriegen. Ausgeschlossen ist daher auch in diesem Verhältnisse der Oberherr, und nach der Ansicht von Feuerbach und Martin (Anm. * oben) auch die Obrigkeit.

*) Ueber die Strafe vgl. Feuerbach §. 409. Henke Thl. 3. S. 372. Heffter §. 349. Martin §. 209. Die Geldbußen gegen deutsche Regenten und die Anwendung der Acht fallen jedenfalls weg, Martin a. a. O.

47) Henke Thl. 3. S. 264. Martin §. 208. Heffter §. 345. Vgl. dazu Feuerbach Themis S. 276, 77. Gönner Jahrb. der Gesetzg. für Baiern Bd. 2. S. 14.

48) Thibaut System der Pandecten §. 13.

hängigen Staaten geführt, nicht zu den verbrecherischen und strafbaren Handlungen gehöre, bedarf keines Beweises; und daher können hier keine andern Grundsätze als die vom Kriegsrechte (das jus fortioris) entscheiden! Allein eben um dieses zu verhüten, schreitet die Bundesversammlung vermöge der ihr obliegenden Verpflichtung unter die kriegführenden Theile, und zwar nöthigenfalls mit Gewalt ein, straft dann aber nicht etwa den schuldigen Theil (denn nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist der Krieg kein strafbares Verbrechen, der gesetzliche Vermittler eines Streits vom Feinde und vom Richter verschieden, und endlich undenkbar, daß unter unabhängigen Staaten dem einen ein Strafrecht über dem andern zustehe!), sondern sie läßt den schuldigen Theil nur die Kosten der Execution tragen (Anm. 46), und nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist hier auch keine andere Entscheidung möglich! Insofern beschränkt sich gegenwärtig der Landfriedenbruch nur noch auf die Befehdungen der Bürger eines souverainen Staats unter sich, und zur gehörigen Unterscheidung desselben vom Hochverrathe dürfte das Gesagte wohl in jeder Hinsicht genügen!

A n h a n g.

Gesetz über Aufruhr und Hochverrath.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes;

In Betrachtung der Unzweckmäßigkeit und der Unvollständigkeit mehrerer Bestimmungen des ersten und des zweiten Abschnittes des ersten Titels des zweiten Theils

des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik in Betreff der Verbrechen, welche die Ruhe und die Sicherheit des Staates gefährden, und der Schicklichkeit, die Gesetzgebung des alten und des neuen Kantonstheiles hierüber in Uebereinstimmung zu bringen,

beschließt:

I. Hochverrath.

§. 1. Jedes Unternehmen, welches eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, die Anstiftung zu einem Bürgerkriege, die Herbeiführung einer Gefahr für den Staat von dem Auslande, oder die Vergrößerung einer solchen, zum Zwecke hat, ist als Hochverrath anzusehen.

§. 2. Als Hochverrath ist auch anzusehen die absichtliche Unterlassung eines Staatsbeamten, die ihm anvertraute Gewalt zu der Ablehnung einer Gefahr zu gebrauchen, mit welcher die Staatsverfassung oder die Ruhe und die Sicherheit des Staates bedroht sind.

a. Theilnehmer.

§. 3. Der Theilnahme an diesem Verbrechen macht sich Jeder schuldig, der absichtlich durch Mittheilung von Staatsgeheimnissen, durch Ausspähung, durch Anwerbung Anderer, oder auf irgend eine Weise zu der Ausführung desselben Hülfe geleistet, oder der die Ausführung nicht verhindert, ungeachtet er dieses ohne eigene Gefahr hätte thun können.

b. Strafe.

§. 4. Der Hochverrath kann an dem oder an den Urhebern mit dem Tode, und soll mindestens mit zehnjähriger Einsperrung und mit dem Verluste der Ehrenfähigkeit bestraft werden.

§. 5. Die Theilnahme an diesem Verbrechen, so wie der Versuch, eine der als Hochverrath bezeichneten Handlungen zu begehen, der ohne Erfolg geblieben, ist, je nach den Umständen, mit vier- bis zehnjähriger Einsperrung, und, je nach dem Grad der Schuld, mit dem Verlust der Ehrenfähigkeit zu bestrafen.

§. 6. Wer von einem hochverrätherischen Unternehmen zuverlässige Kenntniß hat, und diese nicht sogleich einem obern Vollziehungsbeamten mittheilt, soll, je nach den Umständen, mit ein- bis zweijähriger Einsperrung, oder eben so langer Wegweisung aus dem Kanton bestraft werden: es sey denn, er könne erzeigen, daß das Unternehmen, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine nachtheiligen Folgen mehr für den Staat hätte haben können. Mit der in diesem §. angedrohten Strafe sind jedoch der Ehegatte des Verbrechers und die Verwandten und die Verschwiegerten desselben, in der auf- oder absteigenden Linie und in dem ersten Grade der Seitenlinie, zu verschonen.

§. 7. Wer sich mit Andern in ein hochverrätherisches Unternehmen eingelassen, wird mit aller Strafe verschont, wenn er die strafbare Verbindung der Behörde zu einer Zeit anzeigt, wo sie noch geheim ist, und der Zweck derselben vereitelt werden kann; auch soll sein Name, so gut es sich thun läßt, verschwiegen bleiben.

II. Aufstand.

§. 8. Wenn sich mehr als zehn Personen zusammenrotten, um sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines Befehls der Regierung thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören; so machen sie sich des Vergehens des Aufstandes schuldig.

§. 9. Jeder öffentliche Beamte, Gemeindsvorgesetzte und Staatspolizeidiener ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die in einem Aufstande begriffenen Personen mit lauter Stimme im Namen der Regierung zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern.

Strafe.

§. 10. Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Rädelsführer, und die thätigsten Theilnehmer von dem Polizeirichter mit verhältnißmäßigen Gefangenschafts-, Geld- oder Leistungsstrafen zu belegen; wobei jedoch die Strafen für die Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten sind.

III. Aufruhr.

§. 11. Legt sich der Aufstand auf die Aufforderung zur Ruhe nicht, so daß es nöthig wird, zu Herstellung der Ruhe und Ordnung Hülfe herbeizuholen, und Gewalt zu gebrauchen; so ist der Aufstand als Aufruhr, und Jeder, der an demselben noch ferner Theil nimmt, als Mitschuldiger anzusehen.

Strafe.

§. 12. Die Anstifter oder Rädelsführer eines Aufruhrs sind, wenn dabei kein wirklicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus oder mit Einsperrung von zwei bis vier Jahren, und wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Schellenwerk oder mit Zuchthaus von vier bis acht Jahren zu bestrafen.

§. 13. Die Theilnehmer an dem Aufruhr sind, je nach dem Grade ihres Verschuldens, mit Zuchthaus oder Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahren zu belegen.

§. 14. Wenn ein Anstifter oder ein Theilnehmer des Aufruhrs sich dabei noch eines andern Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht, so ist derselbe, neben der Strafe des Aufruhrs, noch mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher das Gesetz dieses Vergehen oder Verbrechen bedroht.

IV. Aufsammlung von Kriegsvorräthen.

§. 15. Wer heimlich Waffen oder Kriegsvorräthe aufsammelt, der soll nach Verhältniß des Verdachtes, den seine Absicht dabei treffen mag, und der Gefahr, welche für die öffentliche Ruhe daraus erwachsen könnte, wenigstens mit sechs Monaten Gefangenschaft, oder mit einer Geldbuße von 300 bis 400 Fr. bis zwei Jahren Gefangenschaft bestraft, und die aufgesammelten Waffen oder Kriegsvorräthe sollen zu Handen des Staates confiszirt und in das Zeughaus abgeliefert werden.

V. Widerstand gegen Beamte.

§. 16. Wer sich einem Beamten in Amtssachen, oder einem Staatspolizeidiener in Vollziehung eines Befehls seines Obern thätlich widersetzt, soll, wenn weder der Beamte, der Staatspolizeidiener, oder eine dritte Person, dabei beschädigt oder verwundet worden, mit dreißig bis sechszig Tagen Gefangenschaft, und wenn eine Beschädigung oder Verwundung eines derselben statt gefunden, wegen seines Widerstandes mit sechs Monaten bis ein Jahr Zuchthaus oder Einsperrung, und wegen der Beschädigung oder Verwundung nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden.

VI. Befreiung von Gefangenen.

§. 17. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, soll nach dem Verhältniß des von dem Befreiten begangenen Vergehens oder Verbrechens, und der an-

gewandten Gewalt, mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 18. Wer öffentlich durch Reden, durch Schriften, durch Anschlagung derselben an öffentlichen Orten, oder auf andere Weise zum Hochverrathe, zum Aufstand, zum Aufruhr, zum Widerstand gegen Beamte oder gegen Staatspolizeidiener, oder zu der Befreiung eines Gefangenen auffordert oder anreizt, soll, wenn gleich die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, mit einer Strafe, die von fünf und zwanzig Franken und vier Tagen Gefangenschaft bis auf vierhundert Franken und einhundert Tagen Gefangenschaft gesteigert werden kann, belegt werden. Hat er seine Aufforderung oder Anreizung noch mit Geld oder mit Versprechungen unterstützt, so ist die Strafe bis auf zwei Jahre Einsperrung zu verschärfen.

VII. Verhinderung der Bekanntmachung der Gesetze.

§. 19. Wer ein an den gewohnten Orten angeheftetes Gesetz, oder eine Bekanntmachung einer Regierungsbehörde abreißt, entstellt, oder absichtlich besudelt, soll von dem Polizeirichter mit einer Buße bis auf einhundert Franken oder Gefangenschaft bis auf sechs Monate bestraft werden.

VIII. Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 20. Absichtliche grobe Störung der öffentlichen Ruhe soll mit verhältnißmäßiger Gefangenschafts- oder Leistungsstrafe belegt werden, wobei die Strafen der Rechtsverletzungen, die sich bei einem solchen Anlasse zugetragen, vorbehalten sind.

§. 21. Durch dieses Gesetz werden der erste und der zweite Abschnitt des ersten Titels des zweiten Theiles des peinlichen Gesetzbuches der helvetischen Republik vom

Jahre 1799, und die Art. 75 bis und mit 108 des französischen Strafgesetzbuches, und aller mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben; hingegen ist das Gesetz vom 27. Juni 1803, und das Gesetz über die Umwandlung der Zuchthausstrafen vom 1. Hornung 1819 auf die in diesem Gesetze bestimmten Fälle nicht anwendbar. Dasselbe tritt von dem Tage seiner Publikation an in Wirksamkeit, und ist auf alle Fälle anwendbar, die sich nach seiner Bekanntmachung zutragen. Es soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt, und auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 7. Juli 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatsschreiber,
F. May.

---

im Allgemeinen sowohl, als im Speziellen, namentlich der „Bergvesten und Ritterschlösser der Oesterreichischen Monarchie“, der „Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands von Gottschalk“, ist nicht nur für die Schweiz, sondern auch für Oesterreich und Deutschland vom höchsten Interesse.

Buffon, Morceaux choisis; Recueil de ce que ce grand naturaliste offre de plus remarquable sous le rapport de la pensée et du style. Contenant aussi l'analyse des formes extérieures des moeurs, caractères et habitudes des principaux animaux, décrits par cet écrivain. 1 vol. in 8. 16 ggr.

Codes, les huit, précédés de la nouvelle Charte et suivis d'un grand nombre de lois, décrets et ordonnances publiés jusqu'à ce jour, dont l'usage est le plus fréquent devant les tribunaux et administrations, annoté des lois qui ont modifié ou abrogé quelques parties de ces textes, de la conférence des articles entre eux, et de renvois aux dispositions législatives qui peuvent servir à leur intelligence; et terminé par une table générale; 8. 1833. Rthlr. 3. 4 ggr.

Discours sur quelques sujets religieux, par A. Vinet; seconde édition revue et augmentée. in-8. Rthlr. 1. 18 ggr.

Education familière, ou série de lectures pour les enfans, depuis le premier âge jusqu'à l'adolescence, par Miss Edgeworth. Trad. de l'anglais par Louise S. W. Belloc. 4 Vol. in-8vo. Rthlr. 1. 16 ggr.

Histoire abrégée des troubles de Neuchâtel pendant les années 1766, 1767 et 1768, suivie de divers autres documents historiques. 8. 12 ggr.

Histoire de Genève, depuis son origine jusqu'à nos jours, suivie de la vie des hommes illustres qui y ont pris naissance ou s'y sont rendus célèbres, par A. Thourel (de Montpellier). 2 vol. in-8vo.

Mémoires sur le comté de Neuchâtel en Suisse, par le Chancelier de Montmollin. 2 vol. in-8. Rthlr. 2. 16 ggr.